

# Tätigkeitsbericht der Telekom-Control GmbH

## Geschäftsjahr 1998

Wien, im März 1999

### Inhaltsverzeichnis

Die Sacharbeit	3
I.1 EINLEITUNG	3
I.2 GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDEN	5
I.3 REGULATORISCHER RAHMEN UND ZENTRALE THEMEN	6
I.3.1 Liberalisierung und Regulierungsbehörden	e
I.3.2 Marktbeherrschende Unternehmungen (SMP-Operatoren)	7
I.3.3 Marktöffnung und Konzessionsvergabe	9
I.3.4 Zusammenschaltung und Netzzugang	11
I.3.5 Wettbewerbsregulierung	14
I.3.6 Rufnummernverwaltung	16
I.3.7 Universaldienst	18
I.4 Auswirkungen der Liberalisierung auf den österreichischen Telekommunikationsmarkt	19
I.4.1 Die neuen Anbieter im Festnetz	19
I.4.2 Eine Systematik der Konzessionsinhaber –Sprachtelefonie	20
I.4.3 Mietleitungen	21
I.4.4 Welche Kunden profitieren von der Liberalisierung?	21
I.4.5 Tarifsysteme der neuen Netzbetreiber	22
I.4.6 Geplante Personal- und Investitionsentwicklung im Festnetz	23
I.5 WETTBEWERB IM MOBILTELEFONBEREICH	24
I.5.1 ENTWICKLUNG NACH TEILNEHMERN	24
I.5.2 Entwicklung der Marktanteile nach Teilnehmer	27
I.5.3 Tarifstruktur im Bereich Mobiltelefonie	27
I.6 WETTBEWERBSEFFEKTE DER ZUSAMMENSCHALTUNGSENTSCHEIDUNGEN	28
I.7 EFFEKTE AUF ANDERE WIRTSCHAFTSBEREICHE	29
I Das Unternehmen	31
II.1 DIE AUFBAUORGANISATION DER TKC UND DER TKK	
II.2 DIE MITGLIEDER DER TKK	32
II.3 ECKDATEN DES UNTERNEHMENS TELEKOM-CONTROL GMBH	
II.3.1 Anmerkungen zum Firmenaufbau	
II.4 DER AUFSICHTSRAT DER TELEKOM-CONTROL GMBH	
II.5 JAHRESABSCHLUß 1998 DER TELEKOM-CONTROL GMBH	
II.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT/PRESSEARBEIT	
ll Anhang	
II /~! II IU IU IU II II II II II II II II II	

III.1 KALENDARIUM DER ENTSCHEIDUNGEN DER TKK	39
III.2 Tabellen und Abbildungen	41

2 Inhaltsverzeichnis

### I Die Sacharbeit

### I.1 Einleitung

Die Telekom-Control GmbH hat mit 1. November 1997 ihre Tätigkeit als Regulierungsbehörde gemäß Telekommunikationsgesetz 1997 aufgenommen. Die Telekom-Control-Kommission konstituierte sich fast zeitgleich, am 24.11.1997 und ist bei der Telekom-Control GmbH angesiedelt. Nach 14 Monaten Regulierungstätigkeit nimmt die Telekom-Control GmbH gerne die gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Nationalrat wahr, auch der interessierten Öffentlichkeit über die Regulierungstätigkeiten auf den Österreichischen Telekommunikationsmärkten zu berichten.

Das erklärte Ziel dieses Berichtes besteht darin, über die umfangreiche Sacharbeit der Regulierungsbehörden im Geschäftsjahr 1998 und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Österreichischen Telekommunikationsmärkte zu informieren. Die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH umfaßt, formal gesehen, zwei unterschiedliche Bereiche: Zum ersten wird die Telekom-Control GmbH in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich als Regulierungsbehörde tätig. Dazu kommt zweitens die Unterstützung der Telekom-Control-Kommission. Gemäß § 110 (2) TKG 1997 obliegt der Telekom-Control GmbH die Geschäftsführung der Telekom-Control-Kommission, die Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH sind dem Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission in Angelegenheiten, in denen die Telekom-Control-Kommission zuständig ist, weisungsgebunden. Neben der administrativen Betreuung umfaßt diese Tätigkeit vor allem die inhaltliche Unterstützung der Telekom-Control-Kommission bei der Entscheidungsfindung. In diesem Jahresbericht wird versucht, die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH für die Telekom-Control-Kommission weitgehend getrennt von den Aufgaben, die die TKC selbständig wahrnimmt, zu behandeln. Wegen ihrer großen Bedeutung wird den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission breiter Raum gegeben werden. Daneben widmet sich der Bericht den laufenden Regulierungsaufgaben der Telekom-Control GmbH.

### Telekom-Control-Kommission und Telekom-Control Gesellschaft mbH

In Österreich sind in Durchführung des Telekommunikationsgesetzes 1997 (BGBI I 100/1997) zwei Regulierungsbehörden eingerichtet worden, die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH. Dabei besteht eine klare Trennung der Zuständigkeiten der Telekom-Control GmbH und der Telekom-Control-Kommission. § 109 TKG 1997 ordnet der Telekom-Control GmbH die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der Telekom-Control-Kommission vorbehalten sind. Gemäß § 111 TKG 1997 sind der Telekom-Control-Kommission folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erteilung, Entziehung und Widerruf von Konzessionen sowie Zustimmung bei Übertragung und Änderung von Konzessionen;
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten und Ausübung des Widerspruchsrechts gegenüber Geschäftsbedingungen;
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs:
- Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Beitrages;
- Feststellung, welcher Anbieter als marktbeherrschend einzustufen ist;

3 Einleitung

- Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall und
- Feststellung über die Nicht-Einhaltung des Quersubventionsverbotes gem. § 44 TKG.

Die Telekom-Control-Kommission ist, der Bedeutung ihrer Kompetenzen entsprechend, als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne Art. 133 Z4 B-VG konzipiert, entscheidet weisungsfrei und einstimmig.

Gegen die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Telekom-Control-Kommission ist bei der Telekom-Control GmbH angesiedelt, der auch die Geschäftsführung der Telekom-Control-Kommission obliegt. Dabei ist das Personal der Telekom-Control GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission (bzw. des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes der Telekom-Control-Kommission) gebunden (siehe Anhang).

Um dem berechtigten Informationsbedürfnis des Nationalrates, aber auch der breiten Öffentlichkeit über den Mitteleinsatz in der Telekom-Control GmbH Rechenschaft zu geben, befaßt sich ein eigenes Kapitel mit dem Unternehmen "Telekom-Control GmbH", seiner inneren Struktur, dem Budget und dem Mitarbeiterstab, der wichtigsten Ressource der Regulierungsbehörde.

4 Einleitung

### I.2 Grundsätzliche Aufgaben der Regulierungsbehörden

Regulierung kann nie als Selbstzweck gesehen werden. Der Gesetzgeber hat daher in §1 TKG 1997 allgemeine Zielsetzungen für die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte und in § 32 TKG 1997 spezielle Zielsetzungen für die Wettbewerbsregulierung als direkte Vorgaben für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden festgelegt. Diese Zielsetzungen leiten die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH und wurden im Leitbild der Telekom-Control GmbH weiter konkretisiert. Das Leitbild ist Bestandteil des Organisationshandbuches der Telekom-Control GmbH und bildet eine der wesentlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH, kurz TKC genannt.

#### Leitbild der Telekom-Control GmbH

- Die Telekom-Control GmbH als unabhängige Regulierungsbehörde für den Österreichischen Telekommunikationsmarkt hat den Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten zu fördern und damit die Aufgabe, zur Standortqualität, Investitionssicherheit und zur Versorgung von Wirtschaft und Konsumenten mit hochwertigen und preiswerten Telekom-Diensten beizutragen.
- 2. Dazu sind in Zusammenarbeit mit europäischen und nationalen Institutionen auf Basis transparenter und objektiver Verfahren die technischen (Interoperabilität) und ökonomischen (Preise) Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen.
- 3. Soweit erforderlich, sind zur Sicherstellung der gesellschaftlichen Zielsetzungen zum Schutz vor Mißbrauch und zur Bereitstellung flächendeckender und erschwinglicher Basisdienste entsprechende regulatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Die Vorgaben des Gesetzgebers und das Leitbild stellen den Rahmen dar, innerhalb dessen die Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH die der Regulierungsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Dazu kommt das Selbstverständnis der Telekom-Control GmbH als Dienstleistungsunternehmen, der Öffentlichkeit qualitativ hochwertige Dienste zur Verfügung zu stellen.

Ihrem Selbstverständnis nach sieht sich die Telekom-Control GmbH als aktive und transparente Behörde, die den Kontakt zu den Akteuren des Österreichischen Telekommunikationsmarktes sucht und ihre Aufgabe vor dem Hintergrund der Regulierungsziele auf eine breite Informationsbasis stellt.

Um diesem Anspruch zu genügen, hat die Telekom-Control GmbH von Anbeginn das Instrument der Konsultation für wichtige Problemstellungen eingesetzt. Unter einer Konsultation versteht man allgemein den an einen zumeist nicht näher spezifizierten Adressatenkreis gerichteten Aufruf, zu bestimmten Fragen Stellung zu nehmen. Die Telekom-Control GmbH hat 1998 unter anderem zu folgenden Themen Konsultationen durchgeführt:

- Carrier Pre-Selection
- Nummernportabilität
- Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung

### Ausschreibung von Mobilfunklizenzen

Die Telekom-Control GmbH steht auf dem Standpunkt, daß das WorldWideWeb das am besten geeignete Medium für die Durchführung von Konsultationen ist. Neben allfällig bereitgestellten Konsultationsdokumenten wurden von der TKC die Ergebnisse der Konsultation auf der Homepage der Telekom-Control GmbH (www.tkc.at) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Neben den Konsultationsverfahren ist es das Bestreben der Telekom-Control GmbH, im Rahmen von sogenannten Betreiber Jour fixes den direkten Kontakt zu den konzessionierten Unternehmen zu pflegen. Dieses Forum, das in den Räumlichkeiten der TKC etwa im Zweimonatsabstand stattfindet, bietet Gelegenheit, Sachthemen zu erörtern wie z.B. zum Bereich Zusammenschaltungsentgelte oder zu Fragen der Betreibervorauswahl und Nummernportabilität.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung war eine dritte Initiative, die die Rolle der Telekom-Control GmbH als (Informations-) Drehscheibe und Mittler ergänzen wird, in Vorbereitung: Per Anfang 1999 soll ein Betreiber-/Herstellerforum (Arbeitstitel: "Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation") zu einer von den Telekommunikationsbetreibern und -herstellern getragenen Initiative entwickelt werden, die für alle Akteure eine Kommunikationsplattform für technische und betriebliche Aspekte bringen soll.

### I.3 Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

### I.3.1 Liberalisierung und Regulierungsbehörden

Rolle der Regulierungsbehörden im Prozeß der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich läßt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Probleme der Marktöffnung vor Augen führt. In vielen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union war die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen den staatlichen Telekommunikationsorganisationen (PTTs) vorbehalten. Mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the development of the Common Market for Telecommunications services and equipment COM(87) 290 30.06.1987) nahm die EU ein sehr ehrgeiziges Programm in Angriff, das letztlich die vollständige Liberalisierung Telekommunikationssektors aller Mitgliedsstaaten und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Telekommunikationsmarktes zu ihren ausdrücklichen Zielen erklärte. Den überwiegend staatlichen Monopolen auf den Telekommunikationsmärkten wurde mit dem 1.1.1998 ein Verfallsdatum gesetzt. Einzelne Bereiche, wie der Endgerätemarkt (Ende der 80'er Jahre) und der Markt für mobile Telekommunikation (Mitte der 90'er Jahre), wurden schon früher in Wettbewerbsmärkte umgewandelt. Der letzte Schritt bestand in der Liberalisierung der festen Telekommunikationsnetze und der Sprachtelefonie im Festnetz, die in vielen Ländern, so auch in Österreich, bis zuletzt als "reservierter Dienst" von den staatlichen PTTs als Monopolist beherrscht wurden. Den theoretischen Hintergrund für die Öffnung der Märkte und für die Forcierung des Wettbewerbs bilden die stürmische Entwicklung in der Vermittlungstechnik (Digitalisierung) und in der Übertragungstechnik (Lichtwellenleiter), sowie die daraus abgeleitete Überzeugung, daß in der Festnetztelefonie keine Situation eines natürlichen Monopoles mehr vorliegt. Ebenso bedeutend waren die positiven praktischen Erfahrungen, die andere Länder wie die USA und das UK mit der Liberalisierung des Telekommunikationssektors gemacht hatten. Letztlich spielte auch die

praktische Erfahrung (nicht nur) mit staatlichen Monopolen, ihren deutlichen Defiziten in Innovation sowie Kundennähe und den sich daraus ergebenden starken Ineffizienzen eine wesentliche Rolle. Es setzte sich auch die Ansicht durch, daß die Telekommunikation in Zukunft als Querschnittstechnologie eine entscheidende, strategische Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Volks wirtschaften des EU-Raumes haben werde.

Die Entscheidung der EU zugunsten einer vollständigen Liberalisierung und damit zur Aufgabe der bislang vorherrschenden Monopolkontrolle war und ist radikal und erforderte auch ein vollständiges Umdenken bei den Institutionen, die mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte zu betrauen waren. Dieses Umdenken manifestiert sich in einer vollständigen Abkehr von den traditionellen, typischerweise in "Postministerien" angesiedelten Monopolaufsichtsbehörden, hin zu neu zu gründenden, weitgehend unabhängigen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor. Die Unabhängigkeit sollte sowohl gegenüber dem (ehemaligen) Monopolisten als auch gegenüber dem Eigentümer gewährleistet sein. Das Grundkonzept sieht in diesen Regulierungsbehörden zunächst keine klassischen Wettbewerbsbehörden vor, sondern Institutionen, die aktiv die Marktöffnung vorantreiben sollen. Erst in späterer Folge, nach Erreichen eines ausreichenden Grades an Wettbewerbsintensität, sollte der Charakter als sektorale Wettbewerbsbehörde stärker in den Vordergrund treten. Für viele EU-Mitgliedsstaaten stellte die Gründung einer unabhängigen Regulierungsbehörde mit dem expliziten Auftrag, die Märkte zu öffnen und im Wege des verstärkten Wettbewerbes für eine verbesserte Leistungspalette, höhere Qualität und nicht zuletzt für signifikant niedrigere Preise zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft beizutragen, eine absolute Neuheit und eine große Herausforderung an die Gesetzgebung dar.

Dieser neuen Qualität der neu zu gründenden Regulierungsbehörden entspricht auch das europäische Regelwerk, mit dessen Hilfe diese Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollen. Dieses Regelwerk wurde in einer Reihe von EU-Richtlinien, den sogenannten ONP-Richtlinien (Open Network Provision), der Zusammenschaltungsrichtlinie und der Sprachtelefonierichtlinie, sowie der Lizensierungsrichtlinie und der Harmonisierungsrichtlinie den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung in ihr innerstaatliches Recht aufgetragen. Dazu kommen eine Reihe von Empfehlungen der Kommission und einige wichtige Dokumente des ONP-Ausschusses, die den Inhalt der Richtlinien näher konkretisieren, ohne unmittelbar dem Rechtsbestand anzugehören. Die Umsetzung dieses europäischen Regelwerks erfolgte in Österreich im Rahmen des TKG 1997.

### I.3.2 Marktbeherrschende Unternehmungen (SMP-Operatoren)

Das europäische Regelwerk baut im wesentlichen auf der Idee auf, daß den Unternehmungen mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Operatoren, das sind marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des TKG) ex ante bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und im Gegensatz zum Wettbewerbsrecht der EU, es nicht einer mißbräuchlichen Anwendung der Marktmacht bedarf, um diese Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen.

SMP-Operatoren: Entscheidungen der Regulierungsbehörden

Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht - im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG - eine Vermutung der Markbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25%-Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttern, eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Nähert sich der Marktanteil eines Unternehmens der 25%-Grenze an, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch anhand der genannten Kriterien überprüft.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung ist insbesondere für die erste Phase der Liberalisierung, in der die Position des ehemaligen Monopolisten noch weitgehend ungefährdet ist, von zentraler Bedeutung. Erst durch diese Feststellung und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen wird neuen Anbietern die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die mit der Feststellung verbundenen Regulierungskonsequenzen sind demnach in ihrer Wirkung asymmetrisch und darauf ausgelegt, den Prozeß der Liberalisierung und Wettbewerbsorientierung zu unterstützen.

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identifizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG). Eine Beherrschung des Marktes im allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Sinne ist dabei nicht zu verlangen, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht.

Von besonderer Relevanz für den Endkunden ist die für marktbeherrschende Mietleitungs- und Festnetzanbieter erforderliche Kostenorientierung der Endkundentarife. Den Grundsätzen der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte, sowie der Nichtdiskriminierung und Transparenz unterliegen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht, laut 97/33/EC, auf folgenden drei Märkten: Festnetztelefonie, Mietleitung sowie Mobiltelefonie auf dem Zusammenschaltungsmarkt.

An die Feststellung, welche Unternehmer marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, sind zahlreiche Regulierungstatbestände geknüpft. Es ist daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten aktuell von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind.

Das Verfahren gemäß § 33 Abs 4 TKG wurde von der Telekom-Control-Kommission von Amts wegen eingeleitet und nach umfangreichen Sachverhaltserhebungen mit Bescheid M1/98 vom 14.5.1998 abgeschlossen. Gemäß § 33 Abs 4 in Verbindung mit § 111 Z 5 TKG wurde festgestellt, daß folgende Unternehmen auf den genannten Märkten marktbeherrschend im Sinne des Telekommunikationsgesetzes sind:

- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes:
   Post & Telekom Austria AG (nunmehr TA);
- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes:
   Mobilkom Austria AG:
- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes:
   Post & Telekom Austria AG;
- auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltleistungen: Mobilkom Austria AG
   Post & Telekom Austria AG

Gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission über die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung brachte die Mobilkom Austria AG Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. Der VfGH gab dieser Beschwerde statt und hob den Bescheid, soweit die Mobilkom Austria AG betroffen war, aus verfahrensrechtlichen Gründen auf (VfGH 16.12.1998, B 1172/98).

### I.3.3 Marktöffnung und Konzessionsvergabe

Aus der Perspektive der Liberalisierung ist zunächst die Öffnung des Marktes für neue Anbieter sicherzustellen. Das heißt, daß im Wege nichtdiskriminierender Verfahren Konzessionen für die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen, für das öffentliche Anbieten des mobilen und des festnetzgebundenen Sprachtelefoniedienstes, sowie des öffentlichen Anbietens von Mietleitungen erteilt werden. Anzumerken ist, daß bestimmte Dienste von vornherein nur meldepflichtig (z.B. in Österreich das Anbieten von Internetdiensten) oder völlig frei (z.B. in Österreich der Wiederverkauf von Telekommunikationsdiensten) sind.

### Konzessionsvergabe am österreichischen Telekommunikationsmarkt

Grundsätzlich ist anzumerken, daß nach § 14 TKG nur für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes und für das öffentliche Anbieten von Miet leitungen jeweils mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze eine Konzession erforderlich ist. Einer Konzession bedarf überdies das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze.

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der für die Erbringung von Mobilfunkdiensten erforderlichen Frequenzen und der betrieblichen Notwendigkeit einer Mindestausstattung ist nur eine limitierte Anzahl von Mobilfunkbetreibern möglich. Dementsprechend hat die Regulierungsbehörde die ihr von der OFB zugeteilten Frequenzen auszuschreiben und dem Antragsteller zuzuteilen, der die effizienteste Nutzung gewährleistet; dies wird nach Maßgabe des § 21 TKG durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt.

### <u>Festnetzkonzessionen</u>

Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Festnetzkonzessionen unbegrenzt und sie unterliegen keiner Ausschreibungspflicht, sondern lediglich dem nach § 15 (2) TKG für die Vergabe aller Konzessionen notwendigen Prüfverfahren. Die Höhe des Konzessionsentgelts wird deshalb nicht über eine Ausschreibung bestimmt, sondern ergibt sich aus dem für die Durchführung des Prüfverfahrens erforderlichen administrativen Aufwands.

Die Entgelte für regionale Festnetz- und Mietleitungskonzessionen betragen ATS 50.000,-; für entsprechende bundesweite Konzessionen ATS 70.000,-. Mit diesen im internationalen Vergleich sehr geringen Konzessionsgebühren wurde die Markteintrittsbarriere bewußt niedrig gehalten und somit für neue Anbieter ein weiteres Signal für den einfachen Zugang zum Markt gesetzt.

Seit dem 1. Jänner 1998 wurden insgesamt 50 Festnetzkonzessionen vergeben, davon 25 Sprachtelefonie- und 25 Mietleitungskonzessionen. Vier der 1998 vergebenen Mietleitungs- und zwei Sprachtelefoniekonzessionen wurden noch 1997 beantragt.

Weiters wurde im Jahr 1998 ein Antrag auf Erteilung der Konzession für Sprachtelefonie abgewiesen, da der Antragsteller nach Einbringen des Konzessionsantrages die zur Konzessionserteilung notwendigen Unterlagen und Nachweise nicht beigebracht hat.

#### Mobilfunkkonzessionen

Bereits 1997 war ein Antrag auf Erteilung einer Konzession zur Erbringung des mobilen Sprachtelefondienstes im Frequenzbereich 1800 MHz eingebracht worden. Dieser wurde jedoch im Juli 1998 abgewiesen, da zu diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr - aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Frequenzkoordinierung - noch keine Frequenzen für eine Ausschreibung zugeteilt werden konnten. Ein weiterer Antrag (im 900 MHz-Bereich), eingebracht im August 1998, wurde aufgrund von Frequenzmangel Ende September 1998 abgewiesen.

Darüber hinaus wurden 1998 drei Paging-Konzessionen erteilt, wobei an dieser Stelle festzuhalten ist, daß aufgrund einer Übergangsbestimmung im Telekommunikationsgesetz die Paging-Unternehmen berechtigt waren, ihren Dienst noch bis 30.06.1998 ohne Konzession zu erbringen. Mit Ablauf dieser Übergangsfrist wurden die Verfahren auf Erteilung von Mobilfunkkonzessionen abgeschlossen. Darüber hinaus wurde im August 1998 ein Feststellungsbescheid erlassen, welcher ein Unternehmen zum Betrieb eines satellitengestützten persönlichen Telekommunikationsdienstes berechtigt.

Weiters hat die Telekom-Control-Kommission im Jahr 1998 mit Bescheid vom 10. August 1998, K 9/98-85, der antragstellenden Mobilkom Austria AG auf der Grundlage des § 125 Absatz 3 Telekommunikationsgesetzes ein zusätzliches Frequenzspektrum von 2x5 MHz aus dem für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich mit Wirkung ab 1.1.1999 zugeteilt. Die Nutzung dieser Frequenzen darf ausschließlich durch Basisstationen erfolgen, die räumlich im Bundesland Wien gelegen sind. Dieser Bescheid wurde von einem Mitbewerber vor dem VfGH beeinsprucht und hat zum Zeitpunkt der Berichtslegung aufgrund der vom VfGH verfügten aufschiebenden Wirkung noch keine Rechtskraft.

Ein entsprechender Antrag der max.mobil Telekommunikation Service GmbH wurde zum Berichtszeitpunkt geprüft.

Mitte des Jahres 1998 begannen zudem die Vorbereitungen für die Ausschreibung einer weiteren Mobilfunkkonzession mit bundesweiter Versorgungspflicht und für zusätzliche, nicht bundesweite Konzessionen gemäß der Bestimmung in § 125 Abs 3a TKG, wobei die Ausschreibung der nicht bundesweiten Konzessionen getrennt von der Ausschreibung der Konzession mit bundesweiter Versorgungspflicht 1999 stattfinden wird.

Die Ausschreibungsfrist für die Vergabe der Konzession mit bundesweiter Versorgungspflicht läuft von 21.12.1998 bis 24.02.1999. Die Konzessionserteilung wird bis spätestens 31. Juli 1999 erfolgen.

Mit Schreiben vom 25.09.1998 wurden der Regulierungsbehörde vom BM für Wissenschaft und Verkehr folgende Frequenzspektren zur wirtschaftlichen Nutzung zugeteilt:

Für eine Konzession mit einer bundesweiten Versorgungspflicht zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk im digitalen zellularen Mobil-

Für nicht bundesweite Konzessionen zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk im digitalen zellularen Mobilfunk bereich (DCS 1800) ein Spektrum von 2x15,8 MHz (79 Kanäle).

Gemäß dem Telekommunikationsgesetz hat die Telekom-Control-Kommission die Konzession für konzessionspflichtige Sprachtelefondienste mittels Mobilfunk dem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird nach Maßgabe des § 21 TKG durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hat die Vergabe der Mobilfunkkonzession nach den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens vorzunehmen. Die Ausschreibung der Konzessionen wurde am 21. Dezember 1998 eingeleitet; die Vergabe wird voraussichtlich im zweiten Quartal 1999 erfolgen. In ihrer Sitzung vom 10. August 1998 hat die Telekom-Control-Kommission die Telekom-Control GmbH mit der Vorbereitung der Ausschreibung betraut.

### I.3.4 Zusammenschaltung und Netzzugang

Der zweite große Aufgabenbereich im Kontext der Liberalisierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können. Ausgehend von einem defacto Monopol ist dies nur mit asymmetrischer Regulierung, die an der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung anknüpft, möglich.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei der offene Netzzugang (Open Network Provision). Um den Wettbewerb zwischen den neuen Anbietern und dem ehemaligen Monopolisten, einem in der Regel im vollständigen oder überwiegenden Eigentum des Mitgliedstaates stehenden Unternehmen, zu ermöglichen. muß für neue Anbieter der Zugang Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten im wesentlichen im Wege des Netzzuganges, d.h. in diesem Fall durch Zusammenschaltung der Netze, sichergestellt werden. Zusammenschaltung von Netzen ist ein hochkomplexes Thema, das die technische Zusammenschaltung, die Dienste, die durch Zusammenschaltung ermöglicht werden sollen, sowie die Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen umfaßt. Das europäische Regelwerk sieht für die SMP-Operatoren eine umfassende Verpflichtung zur Zusammenschaltung vor, deren konkrete Ausformulierung dem Gesetzgeber des Mitgliedstaates überlassen bleibt. Besonders wichtig ist die Regelung, daß Zusammenschaltungsleistungen kostenorientiert anzubieten sind, wobei sich das Konzept der FL-LRAIC, der forward looking, long run, average incremental costs, als der anzuwendende Kostenbegriff herauskristallisiert hat. Nach diesem Konzept hat ein neuer Anbieter nicht die verteilten Vollkosten des SMP-Operators, basierend auf dessen historischen Anschaffungspreisen, sondern nur die der Zusammenschaltung unmittelbar zuzurechnenden Leistungen zu den Kosten eines effizienten Netzbetreibers zu bezahlen.

### Zusammenschaltungsentscheidungen der Regulierungsbehörde

### Terminierung von Gesprächen

Die erste richtungsweisende Entscheidung der TKK erging in einem noch im Jahr 1997 angestrengten Zusammenschaltungsverfahren (GZ. Z 1/97). Dieses Verfahren wurde am 09.03.1999 durch Bescheid der TKK abgeschlossen. Der wesentliche Inhalt dieses Verfahrens, das auf Antrag der Unternehmen Citykom Austria Telekommunikation GmbH, CONNECT AUSTRIA Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, max.mobil, Telekommunikation Service GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH und UTA Telekom AG gegen die damalige Post & Telekom Austria AG (PTA) eingeleitet worden war, bestand in der Festlegung der wechselseitigen Entgelte und der Entgeltbedingungen für die Zusammenschaltungsleistungen der Terminierung von Gesprächen (Zustellung von Gesprächen, die in einem fremden Netz ihren Ausgang haben, im jeweils eigenen Netz) und des Transits von Gesprächen (Weiterleitung von Gesprächen, die in einem fremden Netz ihren Ausgang haben, in ein Drittnetz). Die TKK legte aufgrund eigener Berechnung, aber innerhalb der Europäischen Vergleichswerte (vgl. Empfehlung der EU-Kommission über die Berechnung der Zusammenschaltungsentgelte, KOM (98) 50), die Zusammenschaltungsentgelte der PTA bzw. der antragstellenden Festnetzbetreiber tageszeit- und verkehrs volumensunabhängig und mit einer Laufzeit bis 31.12.1999 in der Höhe von ATS 0,25,-/min (für V 3 - regionale Terminierung), ATS 0,33,-/min (V 4 regionale Terminierung), ATS 0,053,-/min (V 5 - regionaler Transit) und ATS 0,104,-/min (V 6 - nationaler Transit) fest.

### Originierung von Gesprächen

Von grundlegender Bedeutung für die Öffnung und Intensivierung des Telekommunikationswettbewerbes waren in weiterer Folge die Entscheidungen der TKK in den Verfahren Z 1, 3, 4 und 5/98, die auf im Laufe des Juli 1998 von der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG, der Telekabel Wien GmbH, der Citykom Austria Telekommunikation GmbH und der UTA Telekom AG eingebrachte Anträge zurückgehen. Gegenstand der Anträge, die sich auf die Anordnung vollständiger Zusammenschaltungsverträge richten, waren insbesondere die Bedingungen, unter denen die Leistungen der Terminierung, des Transits und der Gesprächszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber im Rahmen der Zusammenschaltung auf der obersten Netzhierarchieebene des TA-Netzes in Anspruch genommen werden können; des weiteren begehrten die Antragsteller Regelungen hinsichtlich des Zugangs zu tariffreien Diensten (0800-Freephonedienst), zu Notrufdiensten der TA und hinsichtlich der Inanspruchnahme des ISDN-Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted (mit Hilfe dessen ISDN-Datendienste erbracht werden) sowie Regelungen hinsichtlich Zusammenschaltung auf den niedrigeren Netzhierarchieebenen der Netzvermittlungsstelle und der Ortsvermittlungsstelle der TA.

Über die genannten Punkte traf die TKK auf der Grundlage umfassender technischer und kostenrechnerischer Gutachten durch Teilbescheide vom 05.10.1998 und vom 29.10.1998 inhaltliche Entscheidungen, die wohl als Leitentscheidungen zur Zusammenschaltung anzusehen sind. In rechtlicher Hinsicht stellen die Bescheide eine grundlegende Klärung der Reichweite des kontroversiellen Begriffes der Zusammenschaltung (und damit der Befugnis der TKK zur Festlegung kostenorientierter Zusammenschaltungsentgelte) dar.

### <u>Terminierung und Transit auf der obersten Netzhierarchieebene (Hauptvermittlungsstelle</u> - HVSt)

Ergänzend zu den bereits in der Entscheidung Z 1/97 festgelegten Zusammenschaltungsentgelten wurden unter anderem Regelungen zur Abrechnung bei Netztransit

sowie eine klare Verpflichtung zur Freischaltung (d.h. zur tatsächlichen Zusammenschaltung) aufgenommen.

### Gesprächszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber

Aufgrund der getroffenen Anordnung ist die TA (ebenso wie die Antragsteller) verpflichtet, Verbindungsnetzbetreibern, die von ihren Endkunden durch Wahl einer vierstelligen Kennzahl für die Durchführung einzelner Gespräche ausgewählt werden, den Verkehr zuzuführen. Als Entgelte wurden dafür (ebenfalls verkehrsvolumensunabhängig) ATS 0,28,-/min (V 10 - regionale Zuführung) bzw. ATS 0,55,-/min (V 11 - nationale Zuführung) festgesetzt. Bei der Ermittlung des Entgelts für die nationale Gesprächszuführung wurde im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen ein höherer Kostenwert angesetzt, um Kosten für Netzschieflastigkeiten auszugleichen, die insbesondere das TA-Netz dadurch erleidet, daß Zusammenschaltungspartner nicht an allen (7) HVSt der TA zusammenschalten. Für originierenden Transit wurden Entgelte von ATS 0,53,-/min (V 12 - regionaler Transit) bzw. ATS 0,104,-/min (V 13 - nationaler Transit) ermittelt. Auch diese Zusammenschaltungsentgelte sind bis Ende 1999 gültig; sie sind darüber hinaus mit der Genehmigung der neuen Sprachtelefontarife der TA befristet.

Um in Zukunft Kunden vor komplizierten Wählverfahren zu schützen, wurde die TA verpflichtet, ab 30.6.1999 das Single Stage Verfahren (d.h. daß der Kunde die gesamte Rufnummer, also die Verbindungsnetzbetreiberkennzahl und die Rufnummer des gewünschten Teilnehmers, in einem, ohne auf einen zweiten Rufton warten zu müssen, wählt) uneingeschränkt einzusetzen.

### Zusammenschaltung auf der Ebene der Netzvermittlungsstelle (NVSt) und der Ortsvermittlungsstelle (OVSt)

Bescheidmäßig wurde klargestellt, daß die TA ab 01.01.1999 verpflichtet ist, die Zusammenschaltung auch auf den unteren Netzhierarchieebenen (NVSt und OVSt) anzubieten. Diese Feststellung hat besondere Bedeutung für die Intensivierung des Wettbewerbs im lokalen Bereich, da die Zusammenschaltung auf lokaler Ebene neuen Netzbetreibern die Möglichkeit bietet, auch im städtischen Raum als Verbindungsnetzbetreiber (zu wettbewerbsgerechten Preisen) tätig zu werden.

### <u>ISDN</u>

Aufgrund der erwiesenermaßen gleichen Kostenbasis der TA entschied die TKK, daß für die Inanspruchnahme des ISDN-Trägerdienstes "64 kbit/s unrestricted" - die Nutzung dieses Dienstes ist im Rahmen von ISDN-Datenkommunikation notwendig - kein höheres Zusammenschaltungsentgelt zu leisten ist, als für die ISDN-Trägerdienste "speech" und "3,1 kHz audio", die für die gewöhnliche Sprachübertragung genutzt werden. Es sind in beiden Fällen die jeweiligen, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Zusammenschaltungsentgelte anwendbar.

### <u>Notrufe</u>

Die Entscheidung der TKK ermöglicht den Antragstellern, Notrufe aus ihrem Netz unter Voransetzung der Ortsnetzkennzahl des rufenden Teilnehmers an die TA zu übergeben, die sodann den zuständigen Notrufträger eruiert und diesem den Notruf zustellt. Für diese Dienstleistung der TA wurde ein pauschales Entgelt von ATS 10.000,- pro Monat zusätzlich zum normalen Terminierungsentgelt festgelegt. Entscheidet sich der Zusammenschaltungspartner hingegen dafür, selbst den jeweils zuständigen Notrufträger zu eruieren und den Notruf unter Voransetzung der Ortsnetzkennzahl des zuständigen Notrufträgers (z.B. 02635-144) an die TA zu übergeben, so fallen lediglich die normalen Terminierungsentgelte an.

### Tariffreie Dienste (0800-Nummern)

Wird ein tariffreier Dienst aus einem anderen Netz angerufen, so ist für die Gesprächszuführung durch den Netzbetreiber des rufenden Kunden ein Entgelt von ATS 0,25,-/min (regionale Zuführung) bzw. ATS 0,52,-/min (nationale Zuführung) an den Netzbetreiber, in dessen Netz der tariffreie Dienst angesiedelt ist, zu entrichten. Dieses Entgelt entspricht im wesentlichen dem Entgelt für die Gesprächszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber, abzüglich von 0,03 ATS, die bedingt durch Umstellungskosten im TA-Netz auf die Gesprächszuführung zum Verbindungs netzbetreiber aufgeschlagen wurden.

Die Entscheidungen in den Verfahren Z 1/97 und Z 1, 3, 4 und 5/98 wurden zwar in Verfahren zwischen einzelnen Verfahrensparteien getroffen. Die getroffenen Regelungen, insbesondere die Entgelte, sind jedoch von der TA, die als marktbeherrschendes Unternehmen zur Nichtdiskriminierung verpflichtet ist (§ 34 TKG) auch allen sonstigen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze anzubieten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind daher im wesentlichen folgende Verkehrstypen und Entgelte im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen anzubieten:

Verkehrsart/Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt Durchgänge	Entgelt (exkl. Ust.)
V 3 Von Partnernetz zu TA-Netz, regional (Terminierung)	1	ATS 0,25,-/min
V 4 Von Partnernetz zu TA-Netz, national (Terminierung)	2	ATS 0,33,-/min
V 5 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz	1	ATS 0,053,-/min
V 6 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz	2	ATS 0,104,-/min
V 10 Von TA-Netz zu Partnernetz (Originierung)	1	ATS 0,28,-/min
V 11 Von TA-Netz zu Partnernetz (Originierung)	2	ATS 0,55,-/min
V 12 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz	1	ATS 0,053,-/min
V 13 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz	2	ATS 0,104,-/min

Tabelle 1: Verkehrstypen der Zusammenschaltung

Die genannten Entscheidungen haben die Grundlage dafür geschaffen, daß neue Netzbetreiber nun auch am Markt auftreten können und tatsächlich in die Lage kommen, in Konkurrenz zur TA zu treten. Sie sind für den gesamten Telekom-Markt, sowohl für die Anbieterseite als auch für die Nachfragerseite, von größter Bedeutung.

### I.3.5 Wettbewerbsregulierung

Der aufkommende Wettbewerb, dessen regulatorische Grundlagen durch die genannten Entscheidungen geschaffen wurden, soll allen Wettbewerbern Chancengleichheit und damit verbunden Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung von Marktmacht bieten, d.h. die Wettbewerbsregulierung wird zur Notwendigkeit. Auch hier wird an den Begriff des Marktteilnehmers mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Operator) angeknüpft. Vor allem Festnetzbetreibern mit beträchtlicher Marktmacht treffen dabei eine Reihe von Auflagen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Verpflichtung zu kostenorientierten Endkundentarifen. Dies soll einerseits den Endkunden vor der Ausübung von Monopolmacht

durch den SMP-Operator, aber auch die Mitbewerber vor wettbewerbsbeschränkenden Praktiken schützen. Insbesondere "predatory pricing" (Preisdumping) soll damit verhindert werden. Darüberhinaus trifft die SMP-Operatoren die Verpflichtung, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Telekom-Control-Kommission genehmigen zu lassen, weiters ein Quersubventionierungsverbot und besondere Verpflichtungen im Bereich des Rechnungswesens.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei marktbeherrschenden Anbietern sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht bloß anzeigepflichtig, sondern bedürfen nach § 111 TKG der Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission. Die Telekom-Control-Kommission hat im Jahr 1998 einen solchen Bescheid erlassen, mit welchem die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobilkom Austria AG genehmigt wurde (Bescheid vom 30.07.1998). Änderungen von Geschäftsbedingungen der (Post und) Telekom Austria AG nicht. Der derzeit geltenden bisland Großteil der Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG, darunter die AGB Telefon, wurde im Sommer 1997 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr genehmigt und trat am 1. November 1997 - also gleichzeitig mit der Einrichtung der neuen Regulierungsbehörde - in Kraft. Die AGB Übertragungswege wurden 1996 vom BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst genehmigt. Eine Änderung dieser AGB wurde von der Telekom Austria AG beantragt, das Genehmigungsverfahren war Ende 1998 noch nicht abgeschlossen.

Nicht marktbeherrschende Anbieter müssen die Geschäftsbedingungen der Regulierungsbehörde lediglich anzeigen. Der Anbieter muß also nicht die Genehmigung abwarten, sondern kann den Dienst sofort nach der Anzeige aufnehmen. Die Telekom-Control-Kommission kann aber innerhalb einer Frist von acht Wochen den Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn diese dem Telekommunikationsgesetz, den aufgrund des TKG erlassenen Verordnungen oder den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften widersprechen. Das Widerspruchsrecht besteht nur bei Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz, nicht aber bei Geschäftsbedingungen für das Anbieten von Mietleitungen.

In siebzehn Verfahren wurden der Regulierungsbehörde Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie angezeigt. Ein formeller Widerspruch wurde in keinem der Verfahren erhoben. Die Regulierungsbehörde ging in der Praxis jeweils so vor, daß nach Einlangen der Anzeige die von Seiten der Regulierungsbehörde bestehenden Bedenken gegen die Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Anbieter mitgeteilt wurden. Bislang wurde diesen Bedenken vom Anbieter immer dadurch Rechnung getragen, daß die Geschäftsbedingungen vor der Erhebung eines formellen Widerspruchs im Sinne der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde abgeändert wurden.

Zum selben Aufgabenkreis der Wettbewerbsregulierung gehört das Diskriminierungsverbot. SMP-Operatoren sind verpflichtet nichtdiskriminierend vorzugehen, haben also alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Dienste, die sie für sich oder von ihr dominierte verbundene Unternehmungen erbringen. Stellt ein SMP-Operator eine Leistung intern zu einem bestimmten Verrechnungspreis, der kostenorientiert sein sollte, zur Verfügung, so ist er auch verpflichtet, dieselbe Leistung allen Mitbewerbern zu denselben Bedingungen anzubieten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sind regelmäßig umfangreiche Berichtspflichten der SMP-Operatoren und als Ergänzung weitgehende Einschaurechte der Regulierungsbehörden vorgesehen.

Das wichtigste Regulierungsinstrument, das der Regulierungsbehörde bei der Verfolgung dieses Zieles an die Hand gegeben wurde, ist § 34 TKG. Durch diese Bestimmung wird der Regulierungsbehörde eine spezielle Mißbrauchsaufsicht übertragen: Leistungen, die ein marktbeherrschendes Unternehmen am Markt anbietet oder die es für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt, müssen nach dieser Bestimmung auch Wettbewerbern diskriminierungsfrei angeboten werden. Sofern ein marktbeherrschendes Unternehmen gegen diesen Grundsatz unter mißbräuchlicher Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verstößt, kann de Regulierungsbehörde diesem Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

### Nichtdiskriminierungsverfahren

Aufgrund dieser Kompetenz hat die Telekom-Control GmbH im Jahr 1998 sieben formelle Verfahren eingeleitet. Darüber hinaus ist die Regulierungsbehörde zahlreichen Beschwerden nachgegangen, bei denen jedoch nach eingehender Prüfung die Einleitung eines formellen Verfahrens letztlich nicht notwendig wurde.

Von den sieben formellen Verfahren, die eingeleitet wurden, richteten sich sechs gegen die Telekom Austria AG und eines gegen die Mobilkom Austria AG. Allen sieben Verfahren liegen Beschwerden über diskriminierende kommerzielle oder technische Bedingungen beim Netzzugang zugrunde.

In zwei der genannten Verfahren (RWBR 1/98 und RWBR 2/98) erging jeweils ein Teilbescheid, durch den der beanstandete Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung von Seiten der Telekom Austria AG abgestellt werden sollte.

Konkret betrafen die beiden mit Teilbescheid abgeschlossenen Verfahren die Diskriminierung zweier Festnetzanbieter (tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG und UTA Telekom AG) gegenüber Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH bei den Zusammenschaltungsentgelten durch die Telekom Austria AG. Während nämlich die Telekom Austria AG der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH im Zusammenschaltungsvertrag vom 27.03.1998 tageszeitunabhängig und volumensunabhängig 25 bzw. 33 Groschen für die wechselseitige Gesprächszustellung verrechnete, beharrte sie gegenüber UTA Telekom AG und tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG auf einer tageszeitlichen Differenzierung der Entgelte ("Zeitfenster"). Die Zustimmung zu diesen Zeitfenstern wollte die Telekom Austria AG durch die Verweigerung der tatsächlichen Zusammenschaltung der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG erzwingen.

Durch eine straffe und rasche Verfahrensführung konnte das am 25.06.1998 eingeleitete Verfahren bereits am 3. August 1998 durch Bescheid abgeschlossen werden. Es wurde der TA bescheidmäßig aufgetragen, sowohl der UTA Telekom AG als auch der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG ein Zusammenschaltungsangebot zu legen, das dieselben Bedingungen zu enthalten hat, wie sie auch der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH gewährt werden.

### I.3.6 Rufnummernverwaltung

Um einerseits neuen Betreibern gleichwertigen und zukunftssicheren Zugang zur Engpaßressource Rufnummern zu ermöglichen und andererseits auch für Konsumenten klare und transparente Regeln über die mit der Wahl bestimmter Nummern verbundenen

Dienste und Kosten zu schaffen, wird in vielen Ländern im Zuge der Liberalisierung eine Umstrukturierung des Rufnummernraumes vorgenommen. In Österreich wurde hierfür die Numerierungsverordnung geschaffen, auf deren Basis die Telekom-Control GmbH die effiziente Verwaltung des Rufnummernraums sicherzustellen hat.

Gemäß § 57 TKG obliegt der TKC die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernraumes auf Basis der vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erlassenen Numerierungsverordnung (BGBI II 1997/416). Ihr zufolge hat die Zuteilung auf objektive, nicht diskriminierende und nachvollziehbare Weise zu erfolgen, wobei insbesondere auf die Grundsätze der Chancengleichheit zu achten ist.

Mit der Numerierungsverordnung, die am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten ist, wird ein neuer österreichischer Rufnummernplan festgelegt. Er bringt insbesondere eine klare Trennung zwischen den Bereichen für geographische Rufnummern und den Bereichen für die Dienstenummern. Für die geographischen Rufnummern sieht der neue Rufnummernplan darüber hinaus die Umstellung von 1022 Ortsnetzen auf voraus sichtlich 27 Regionen, die anstelle der heutigen Ortskennzahlen durch sogenannte "Area Codes" (2-stellig) gekennzeichnet werden, vor.

Rufnummernbereich	Nutzung gemäß Numerierungsplan
1	Rufnummern im öffentlichen Interesse
02	
03	geographische Rufnummern
04	
05	private Netze
065-069	mobile Netze
071-074	personenbezogene Dienste
0800-0804	tariffreie Dienste
0810-0830	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen
090-093	frei kalkulierbare Mehrwertdienste

Tabelle 2: Rufnummernraum nach NVO

Für die geographischen Rufnummern steht der Beginn der Umsetzung der Numerierungsverordnung jedoch noch aus. Für die Verwaltungspraxis der TKC bedeutet dies jedenfalls, daß hinsichtlich georgraphischer Rufnummern bis auf weiteres noch Rufnummern in den "alten" Ortsnetzen vergeben werden müssen. Im Gegensatz dazu werden für Dienste neue Rufnummern bereits seit 1. Jänner 1998 entsprechend der Struktur des neuen Rufnummernplanes vergeben.

Der Forderung nach Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung der Rufnummernzuteilung wird durch die diesbezüglichen Veröffentlichungen über die Homepage der TKC im WWW (Rubrik "Service für Telekom-Anbieter") Rechnung getragen. Für die einzelnen Rufnummernbereiche stehen jeweils ausführliche Merkblätter und Antragsformulare zur Verfügung. In den Merkblättern werden das jeweilige Vergabeverfahren und die Nutzungsbedingungen im Detail beschrieben. Den obigen Zielen dient auch die Veröffentlichung der bereits vergebenen Rufnummern über die Homepage der TKC im WorldWideWeb. Dies gilt sowohl für die Rufnummern in den Dienstebereichen als auch für die geographischen Rufnummern. Die vergebenen Nummern des Dienstebereichs

werden on-line aktuell gehalten, jene des geographischen Rufnummernraumes (die auch in einer komprimierten Datei zur Verfügung stehen) werden in der Datenbank wöchentlich aktualisiert; sie sind eines der beliebtesten Download-Ziele der Besucher der Homepage der TKC. Entsprechend der Forderung nach Objektivität und Nichtdiskriminierung ist für die Rufnummernzuteilung das Datum des Einlangens des Antrages das entscheidende Vergabekriterium.

### Entscheidungen der TKC

Bis Jahresende 1998 wurden insgesamt mehr als 700 Bescheide erstellt. Die Zahl der negativen Bescheide beträgt dabei nur ca. 3%.

Geographische Rufnummern werden ausschließlich an Konzessionsinhaber für Sprachtelefondienst in festen Netzen zugeteilt. Dienstenummern werden an Konzessionsinhaber und auch direkt an Diensteerbringer vergeben.

Von den neu zugeteilten Rufnummernblöcken im geographischen Bereich entfallen auf die Telekom Austria etwa 5% und 95% auf alternative Betreiber. Im Dienstebereich entfallen auf die TA etwa 55% der zugeteilten Rufnummern und 45% auf die alternativen Festnetzbetreiber bzw. Diensteerbringer und Mobilfunkbetreiber.

Bemerkenswert ist, daß von den per Jahresende 32 Konzessionsinhabern für Sprachtelefondienst in festen Netzen erst zehn Betreiber geographische Rufnummern nachgefragt haben.

In den Dienstebereichen wurden Rufnummern bisher an 13 Festnetz-Konzessionsinhaber zugeteilt. 26 nichtkonzessionierte Diensteanbieter haben Dienstenummern direkt bei der TKC beantragt und erhalten.

Zur weitergehenden unentgeltlichen Kundeninformation wurde darüber hinaus auch ein unentgeltlich erreichbares Call Center eingerichtet (0800-300-300).

### I.3.7 Universaldienst

Einen besonderen Problemkreis stellt der Universaldienst dar. Das europäische Regelwerk Universaldienst. also die eines Mindestmaßes sieht einen Erbringung Telekommunikationsleistungen für jedermann, unter Einhaltung Qualitätsstandards, zu erschwinglichen Preisen und ohne geographische und soziale Diskriminierung vor. Der Universaldienst ist im Regelfall vom ehemaligen Monopolisten zu erbringen. Es ist klar, daß damit dem ehemaligen Monopolisten finanzielle Lasten aufgebürdet werden. Die Regulierungsbehörden haben die Erbringung des Universaldienstes sicherzustellen, aber auch im Gegenzug für die Abgeltung allfälliger zusätzlicher finanzieller Belastungen des zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmens zu sorgen.

Inhaltlich wurden während des Berichtsjahrs im Rahmen der Regulierungsaufgabe Universaldienst folgende Schwerpunkte gesetzt:

Im Rahmen von Diskussionen wirkte die Telekom-Control-Kommission an der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zu erstellenden Universaldienstverordnung mit. Die Verordnung, die Ende des Jahres 1998 zur Begutachtung ausgeschickt wurde, fußt auf der Ermächtigung des § 25 TKG und soll die wesentlichen

Qualitätsparameter, denen der Universaldienst zu genügen hat - in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen - festlegen.

Im Rahmen des Projekts "Kostenrechnung", in welchem unter Einbeziehung der Telekom Austria die Grundlagen für die Bestimmung von Tarifen, Zusammenschaltungsentgelten etc. erarbeitet werden, wurde TKC-intern auch mit den Vorarbeiten zur Berechnung der Kosten des Universaldienstes begonnen.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ein allfälliger Antrag der Telekom Austria auf Abgeltung der Universaldienstkosten (wie er in § 29 Abs 1 TKG vorgesehen ist), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TKG, den einschlägigen Regeln der Europäischen Union und der internationalen Praxis überprüft werden kann. Die der Kostenrechnung des Universaldienstes zugrunde zu legenden Ansätze entsprechen grundsätzlich den beschriebenen und sind von der Frage geleitet, welche Kosten der Betreiber einsparen könnte, wäre er nicht zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet (Errechnung vermeidbarer Kosten).

Gegen Ende des Berichtsjahres hat die Telekom-Control GmbH mit Vorarbeiten zu Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten begonnen, die als wesentliche Elemente des Universaldienstes anzusehen sind. Im Zentrum steht hier die Frage des Zustandekommens und der Ausgestaltung eines einheitlichen betreiberübergreifenden Telefonbuchs für das Jahr 2000/2001 und die Sicherung eines übergreifenden Auskunftsdienstes.

### I.4 Auswirkungen der Liberalisierung auf den österreichischen Telekommunikationsmarkt

Mit der Verabschiedung des Telekommunikationsgesetzes 1997 legte der Nationalrat die Rahmenbedingungen für die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes Österreichs fest und öffnete damit für neue Netzbetreiber die Bereiche Infrastruktur und Sprachtelefonie im Festnetz. Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes zielt auf die Schaffung von ordnungspolitischen Rahmenbedingungen, die über eine Intensivierung des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Anbietern einen Rückgang der Preise in der Telekommunikation sowie eine Erhöhung der Vielfalt, Kundenorientierung, Qualität und Innovation begünstigen. Nicht nur ihr weitreichender Einfluß und ihre Bedeutung für die österreichische Telekommunikationslandschaft, sondern auch ihre strategische Bedeutung insbesondere für kommunikations- und informationsintensive Wirtschaftszweige betonen die Wichtigkeit adäquater Rahmenbedingungen für diesen Markt. Ihr Einfluß auf die österreichische Wirtschaft kann sogar einzelne Wirtschaftszweige zu einem Umdenkprozeß veranlassen, der in eine Umstrukturierung der Organisation, Beschaffung, Produktion, Kooperation und des Vertriebs nach den neuen Möglichkeiten der Liberalisierung mündet und die Unternehmen bewegt, die neuen Chancen zur Stärkung ihrer Marktposition am Standort Österreich zu nutzen.

### I.4.1 Die neuen Anbieter im Festnetz

Die Dynamik des Telekommunikationssektors, aber auch die Erwartungen in die Öffnung des Marktes und ihre Entwicklung zeichnen sich am Ende des ersten Jahres nach der Liberalisierung deutlich ab: Per 31.12.1998 hat die Telekom-Control-Kommission bereits 32 Konzessionen für Sprachtelefonie vergeben, 25 Unternehmen erhielten Konzessionen für Mietleitungen.

Art und Stärke von Liberalisierungseffekten hängen von verschiedenen wettbewerbspolitischen Rahmenparametern ab, wobei die Zahl der Wettbewerber eine zentrale Rolle spielt. Denn je mehr Anbieter in Konkurrenz zur Telekom Austria treten, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß stillschweigende oder explizite wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht zustandekommen, der ehemalige Monopolist auf vielen Teilmärkten dem Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist und der Effizienzdruck zunimmt.

### I.4.2 Eine Systematik der Konzessionsinhaber-Sprachtelefonie

Als Ergebnis der Auswertung der Konzessionsanträge und der Pressemeldungen der neuen Anbieter wird eine Systematik der Konzessionsinhaber präsentiert, die sich an den Voraussetzungen der Netzbetreiber orientiert und zum Verständnis der unterschiedlichen Strategien der Anbieter beitragen soll.

### I.4.2.1 Anbieter mit bundesweiter Infrastruktur

Netzanbieter dieser Kategorie verfügen bereits über eine (teilweise) österreichweite Infrastruktur, die sich auf den Fernverkehrsbereich und auf einige regionalen Zentren beschränkt. Da ein eigener, vollständiger Netzaufbau in der kurzen Zeit seit der Liberalisierung nicht durchführbar war, überließen verbundene Unternehmen oder Muttergesellschaften ihnen ein bestehendes Netz. Beispielsweise erhielt die United Telekom Austria (UTA) ihre Leitungen von ihren Eigentümern, den neun Landes energieversorgern, Citykom greift auf die Infrastruktur ihrer Mütter (sieben Stadtwerke und Elektrizitätswerke) zurück. Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und der Verbund gründeten tele.ring, die mit den den Muttergesellschaften gehörenden Glasfaserleitungen ausgestattet wurde. Neben der bestehenden Infrastruktur nahmen diese Netzbetreiber zumindest einen ausländischen Partner in ihre Eigentümerstruktur auf, der das notwendige Know-How einfließen läßt und das Überleben in der Konzentration am internationalen Markt sichert. Swisscom, der ehemalige Monopolist in der Schweiz, hält 50% plus einer Aktie der Anteile an UTA, Mannesman hat sich mehrheitlich an Tele.ring und Citykom beteiligt.

### I.4.2.2 Regionale Anbieter

Diese Netzbetreiber zeichnet eine gut ausgebaute Infrastruktur in einer Region aus, aber meist fehlen ihnen Leitungen in anderen Regionen, um als Anbieter der ersten Kategorie zu gelten. Es liegt daher auf der Hand, daß diese Konzessionäre ihren Fokus auf Kunden in ihrer Region legen und dort besonders aktiv im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen. Diese regionalen Anbieter beziehen ihre Infrastruktur ebenfalls zumeist von Mutterunternehmen, die aus dem Energie- oder Mediensektor stammen. So kann etwa Telekabel Wien auf ihre bereits verlegten Glasfaserleitungen und Koaxialkabel bis zum Haushalt zurückgreifen, um Sprachtelefonie und Internetzugang anzubieten. Bis auf wenige Ausnahmen hielten sich die Anstrengungen der regionalen Anbieter bei der Suche nach einem ausländischen oder nationalen Partner in Grenzen.

### I.4.2.3 Verbindungsnetzbetreiber

Die meisten Konzessionsinhaber streben an, zumindest für das Privatkundensegment als Verbindungsnetzbetreiber aufzutreten, weil dieser Markteintritt geringe Investitionen voraussetzt und keine Leitungen bis zum Kunden erfordert. Dabei nutzen diese Betreiber zu den von der Telekom-Control-Kommission festgelegten Zusammenschaltungsentgelten die Infrastruktur des marktbeherrschenden Unternehmens Telekom Austria und können - ohne aufwendige Infrastruktur bis in jede Wohneinheit - allen über einen Telefonanschluß verfügenden Teilnehmern ihre Angebote unterbreiten. Im Gegensatz zu den anderen beiden Kategorien schließen sie für das Erbringen dieser Dienstleistung keine Kunden direkt an ihr Netz, sondern verwenden das bestehende Netz der Telekom Austria.

### I.4.3 Mietleitungen

Mit 1. Jänner 1998 wurde der Markt für Mietleitungen liberalisiert, wobei 1997 der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr einigen Unternehmen Ausnahmebewilligungen für Probebetriebe erteilt hatte. Bisher wies dieser Markt im Vergleich zur Sprachtelefonie nur eine mäßige Dynamik auf. Die Gründe dafür dürften im Kapitalbedarf für Wettbewerber ohne bestehende Infrastruktur, in der geringen Zahl von Anbietern mit Infrastruktur und in der auch für Mietleitungen bedeutenden, aber fehlenden "letzten Meile" liegen; diese kann derzeit meist nur von der TA bezogen werden. Seit der Gründung der Telekom-Control GmbH und der Telekom-Control-Kommission wurde bereits 30 Antragstellern die Konzession für Mietleitungen (Stand 31.12.1998) erteilt. Lediglich sieben Konzessionäre haben bisher ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife nach § 18 Abs 1 TKG angezeigt. 1999 wird mit einer verstärkten Aktivität auch in diesem Markt zu rechnen sein, weil Mietleitungen für Betreiber mit geringer Infrastruktur oder für Verbindungsnetzbetreiber unerläßlich sind (Carrier-Carrier-Geschäft).

### I.4.4 Welche Kunden profitieren von der Liberalisierung?

Jeder der Anbieter wird sich basierend auf seiner Infrastruktur und den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und Telekom-Control GmbH seine Zielgruppe suchen, die er vornehmlich bedienen will.

Die erste Kategorie (Anbieter mit bundesweiter Infrastruktur) hat bereits ihre Bemühungen um Großunternehmen, deren Telefonvolumen ein Mindestmaß überschreiten, intensiviert und versorgt diese mit ihrer eigenen Infrastruktur. Für die neuen Netzbetreiber sind diese Kunden besonders attraktiv, weil sie sowohl Sprach- als auch Datendienste in größerem Ausmaß nachfragen und im Gegensatz zu Kleinunternehmen oder Privatkunden ihr Anteil der Fixkosten (für die Anwerbung, Anbindung, Verrechnung und Betreuung) am Gesamtvolumen weit geringer ausfällt.

Neben diesen wenigen Großunternehmen, die sehr rasch von den neuen Angeboten der Anbieter profitierten, läßt sich am Ende des ersten Jahres der Liberalisierung eine Verlagerung des Wettbewerbs auf die breite Schicht der Mittel- und Kleinbetriebe erkennen, wobei der Zugang zu den Diensten der neuen Netzbetreiber im Gegensatz zu den Großkunden nicht immer auf einer Direktanbindung beruht. In diesem Segment treten die alternativen Netzbetreiber (auch die der ersten Kategorie) Verbindungsnetzbetreiber auf und verwenden für ihren Zugang zum (Privat-)Kunden die Infrastruktur der Telekom Austria zu den von der Telekom-Control-Kommission festgelegten Zusammenschaltungsentgelten. Anbieter mit bundesweiter Infrastruktur

Verbindungsnetzbetreiber stehen in ihren Bemühungen um diese Kunden im Wettbewerb, der sich im Jahr 1999 voraussichtlich verstärken wird.

Mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5. Oktober 1998 wurden die Bedingungen für Verbindungsnetzbetreiber festgelegt, damit kleinere Anbieter mit geringerer Infrastruktur in den Markt treten und ihre Dienste Kleinunternehmen oder Haushalten anbieten können. In den ersten drei Quartalen des Jahres 1998 hielten sich die für Haushalte attraktiven Angebote noch in Grenzen, doch im vierten Quartal 1998 wuchs das Interesse der neuen Anbieter für Haushalte, die neben den Lokalgesprächen viel in das Ausland und in Fernzonen telefonieren, deutlich an. Die neuen Anbieter benötigten eine Anlaufphase für die Errichtung eines Abrechnungssystems und für die Planung der Marketingstrategien. Über eine vierstellige Einwahlnummer vor der eigentlichen Rufnummer wählt der Kunde seinen Verbindungsnetzbetreiber für das zu führende Gespräch, wobei die Verrechnung dieses einen Gesprächs über den Verbindungsnetzbetreiber erfolgt. Der Kunde bezieht seinen Anschluß trotzdem noch von der Telekom Austria und hat dafür ein monatliches Grundentgelt zu entrichten.

Regionale Anbieter hielten sich bis auf zwei Ausnahmen im ersten Jahr sehr zurück, weil sie sich strategisch noch positionieren müssen. Ihr Vorteil liegt in ihrer (regional begrenzten) leistungsfähigen Infrastruktur, die bei den Kabelgesellschaften sogar bis in die Haushalte reicht und Gestaltungsspielräume zuläßt, weil beim Zugang zum Kunden weitestgehend auf das Telekom Austria-Netz verzichtet werden kann. Damit können Haushalten und kleineren Unternehmen innovative Produkte ohne Grundentgelt der Telekom Austria offeriert werden. Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang Bündelpakete angeboten werden, die neben der Telekommunikation den Zugang zum Internet und Kabelfernsehen beinhalten.

Zieht man die Anzahl der analogen und digitalen Telefonanschlüsse (in 64 kbit-Äquivalenten) heran, so entfielen per 31.12.1998 mehr als 95% der insgesamt knapp mehr als 4 Mio Anschlüsse auf die Telekom Austria.

### I.4.5 Tarifsysteme der neuen Netzbetreiber

Da die neuen Netzbetreiber in ihrer Gestaltung der Entgelte weitestgehend frei von Beschränkungen sind, entstehen innovative Tarifsysteme am Markt, die sich an bestimmte Zielgruppen richten und eine Reihe von Kriterien beinhalten. Bei einer näheren Analyse der Tarifstrukturen kristallisieren sich drei Gruppen heraus:

Die erste Gruppe orientiert sich in ihrer Tarifgestaltung sehr stark an der Tarifstruktur der Telekom Austria und übernimmt deren Einteilung der Zeit- und Regionalzonen sowie die Untergliederung von Auslandsverbindungen in 17 Zonengruppen. Sie bietet von den bestehenden Telekom Austria Tarifen einen bestimmten prozentuellen Abschlag, deren Höhe von Bindungsdauer, monatlichem Gesprächsvolumen, Zahlungsfrist u.a. abhängt. Der Vorteil dieser engen Bindung an die Tarifgestaltung der Telekom Austria liegt darin, daß der Kunde sich richt an ein neues Tarifmodell gewöhnen muß und daß er die erwarteten Ersparnisse ziemlich genau und ohne größeren Aufwand kalkulieren kann. Die Vergleichbarkeit der Tarife mit denen der Telekom Austria steht in diesem Tarifmodell im Vordergrund.

Die zweite Gruppe der alternativen Netzbetreiber orientiert sich an der regionalen und zeitlichen Einteilung der Telekom Austria, versucht aber das Tarifmodell zu vereinfachen oder zu modifizieren. Einige Anbieter bieten nur zwei verschiedene Zeitfenster an, die meisten verrechnen einen Tarif für Auslandsgespräche unabhängig von der Tageszeit des

Telefonats. Die Einteilung der Länder in einzelne Zonen unterscheidet sich erheblich von der Gliederung der Telekom Austria; der Kunde muß daher die Preistabellen sämtlicher Netzbetreiber vergleichen, um den jeweils günstigsten Anbieter zu finden. Ein Telefonat in das Ausland muß bei einem alternativen Netzbetreiber nicht zwingend günstiger sein, als beim ehemaligen Monopolisten.

Die dritte Gruppe versucht neue Wege der Tarifgestaltung zu finden, die sich erheblich von der Tarifstruktur der Telekom Austria unterscheiden. Ein Festnetzanbieter zieht anstatt der Kilometer-Distanz die Bundesländergrenze als Kriterium für seine Tarife heran, ein anderer Netzbetreiber verlangt einen einheitlichen Tarif für ganz Österreich und weist lediglich einen gesonderten Tarif für Telefonate ins Mobilnetz auf. Noch ist diese Gruppe schwach vertreten, doch mit zunehmendem Wettbewerb kann die Gestaltung der Tarifstruktur eine wichtige Rolle als Element der Differenzierung zu Mitbewerbern spielen.

In allen drei Gruppen entsteht eine Vielfalt an Kriterien, die einen direkten Tarifvergleich erschweren - ein kleiner Auszug daraus:

- Zeitpunkt des Telefonats
- Monatliches oder j\u00e4hrliches Gesamtvolumen (Mengenrabatte)
- Vertragsbindungsdauer
- Treuerabatte
- Zahlungsfrist
- Mindestumsatz oder Mindestgesprächsvolumen

Um in den Genuß größtmöglicher Ersparnisse zu kommen, wird der Kunde sein Telefonierverhalten genau analysieren, die Angebote der Anbieter einholen, vergleichen und die Vertragsbedingungen genau beachten müssen.

Die Tarife der neuen Wettbewerber und die an die Kundengruppe und ihre Bedürfnisse angepaßten Tarifsysteme stellen eine neue Herausforderung für die Telekom Austria in einem liberalisierten Markt dar. Die Reaktion seitens des marktbeherrschenden Unternehmens könnte für einen Großteil der österreichischen Bevölkerung zu einer Senkung der Telekommunikationskosten führen.

### I.4.6 Geplante Personal- und Investitionsentwicklung im Festnetz

Die Telekommunikation entwickelt sich mit ihrer Dynamik zu einem wichtigen Impulsgeber für die österreichische Wirtschaft. Laut Angaben der Konzessionswerber werden im Bereich Infrastruktur-Festnetz über 17.000 Arbeitnehmer österreichweit in den Jahren 1998-2001 beschäftigt sein. Der erwartete Personalabbau der Telekom Austria sollte durch den Personalaufbau der neuen Anbieter mehr als ausgeglichen werden. Die Investitionen im Festnetz werden jährlich mit rund ATS 14 Mrd (1998-2001) veranschlagt, wobei 80% auf die Telekom Austria fallen werden. Ein erheblicher Teil wird in den Ausbau und die Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur in Österreich fließen und damit die Attraktivität des Standorts Österreichs für ausländische Investoren (auch anderer Branchen) heben. Dies ist von großer Bedeutung, nimmt doch die Telekommunikation in der heutigen Dienstleistungsgesellschaft einen strategischen Stellenwert als Basis der Kommunikationsund Informationspolitik in jedem Unternehmen ein.

Bisher haben sich einige "Global Player" des internationalen Telekommunikationsmarktes (sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Ausstatterseite) an Unternehmen beteiligt oder sich selbst in Österreich niedergelassen: So hat etwa Nokia ein Tochterunternehmen in Eisenstadt gegründet, Ericsson ist in Wien vertreten. Global One Europe (France Telecom, Deutsche Telekom und Sprint) erhielt eine Konzession, AT&T ist mit einer kleinen Mannschaft in Wien vertreten, Swisscom beteiligte sich an UTA und Mannesmann an tele.ring und Citykom.

### I.5 Wettbewerb im Mobiltelefonbereich

Im Bereich Mobiltelefonie, der seit 1996 liberalisiert ist, agieren aufgrund der begrenzten Anzahl an Frequenzen und Konzessionen weit weniger Anbieter als im Festnetz:

Mobilkom bietet analoge Mobiltelefonie im 900 MHz-Bereich (2x11 MHz) unter dem Namen D-Netz (TACS System) seit Juli 1990 und ebenfalls im 900 MHz Bereich das digitale GSM-Netz (2x8 MHz) seit Dezember 1994 an. Die Telekom-Control-Kommission sprach ihr mit Bescheid vom 10. August 1998 2x5 MHz im 1800 MHz Bereich für das Gebiet Wien (zur Nutzung ab 01.01.1999) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 125 Abs 3 TKG zu. Aufgrund einer Beschwerde eines Mitbewerbers beim VfGH hat der Bescheid zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch keine Rechtswirksamkeit entfaltet.

Im Jänner 1996 erhielt max.mobil als zweiter Anbieter die Konzession zum Betrieb eines GSM-Netzes (2x8 MHz im 900 MHz Bereich) und hatte noch im selben Jahr (Oktober 1996) den Marktauftritt.

Connect (One) ersteigerte die Konzession im August 1997 um ATS 2,3 Mrd (Mobilkom und max.mobil um ATS 4 Mrd) und bietet seine Produkte über das GSM-Netz (2x16,5 MHz im 1800 MHz Bereich mit der Option auf 2x5,7 MHz) seit Oktober 1998 an.

Mit drei Anbietern am Markt im Mobilfunk-Bereich entstand eine Oligopolsituation, deren Wettbewerb durch genaue Beobachtungen der Konkurrenten und durch rasches Nachvollziehen von Konkurrenzstrategien geprägt ist. Die Konkurrenzsituation entschärfte sich leicht durch das rasante Gesamtmarktwachstum im Mobilsektor. Alle drei Anbieter konnten im Jahr 1998 die Kundenzahl und den Umsatz wesentlich steigern.

### I.5.1 Entwicklung nach Teilnehmern

Die Anzahl der Kunden der Mobilkom im D-Netz blieb von Februar 1996 bis Oktober 1997 relativ konstant auf durchschnittlich 254.000. Ab diesem Zeitpunkt beträgt der durchschnittliche Kundenrückgang pro Monat 3.835 Teilnehmer. Im Dezember 1998 sank die Anzahl der angeschlossenen D-Netz Kunden auf 200.306.

Bis September 1997 steigerte die Mobilkom die Anzahl ihrer A1-Kunden mit konstanten Zuwachsraten von ungefähr 20.000 Teilnehmern pro Monat. Das Weihnachtsgeschäft 1997 - der Teilnehmerzuwachs stieg auf über 90.000 an - fiel drei Mal stärker als im Vergleich zum Vorjahr aus. In den ersten vier Monaten des Jahres 1998 beliefen sich die monatlichen Zuwachsraten der Anzahl der neuen Teilnehmer relativ konstant auf 35.000. Sie stiegen dann bis zum Juli an, wo sie einen ersten Höhepunkt von 54.749 Neukunden erreichten. Die Anzahl der Mobilkomkunden im A1-Netz erreichte im Dezember 1998 noch einen zweiten, durch das Weihnachtsgeschäft bedingten Höhepunkt mit einem Stand von 1.285.947

Kunden und übertraf damit im Monat Dezember den Teilnehmerzuwachs des Vorjahres um 19.814 Neukunden.

Insgesamt (A1 und D-Netz) verbucht die Mobilkom zum Jahresende noch fast doppelt so viele Teilnehmer wie max.mobil. Ihre Marktanteile sind allerdings sinkend, wobei auch der seit Ende Oktober operative Betreiber Connect, der Ende 1998 30.351 Teilnehmer angeschlossen hatte (Pre paid und Vertragskunden), in Zukunft dazu beitragen wird.

Die Anzahl der Teilnehmer von max.mobil, die erst im Oktober 1996 ihren Dienst aufgenommen hat, beläuft sich im Dezember 1998 auf 787.046; das entspricht bereits einem Marktanteil von über 34%. Obwohl der durchschnittliche monatliche Teilnehmerzuwachs des Jahres 1998 von max.mobil (46.837) unter dem der Mobilkom im A1-Netz (49.747) lag, übertrafen sie vor allem in den letzten drei Monaten 1998 deren Neukundenzuwachs. Zum Jahresende 1998 verbuchte max.mobil bereits 787.046 Kunden für sich (Zuwachs Dezember: 124.749).

Die Abbildung 1 und Abbildung 2 (siehe nächste Seite) zeigen erste interessante Details der dynamischen Marktentwicklung im Mobilfunkbereich.

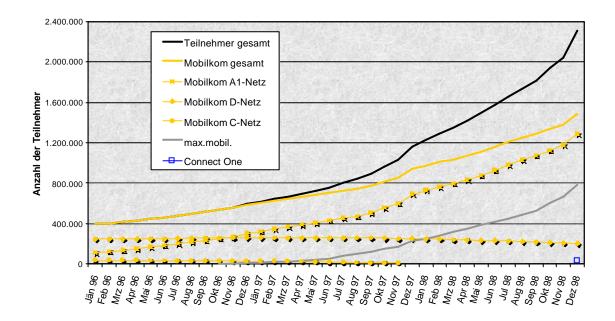
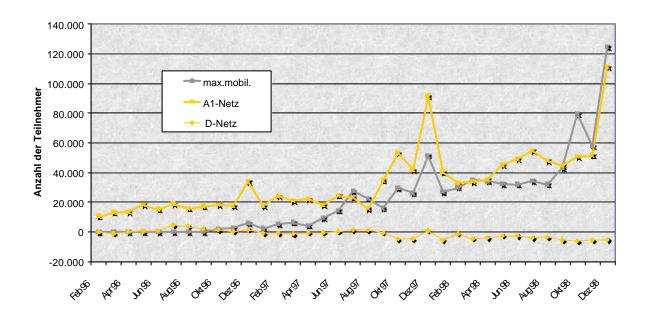


Abbildung 1: Kundenentwicklung Mobilkom und max.mobil



**Abbildung 2: Monatlicher Kundenzuwachs** 

### I.5.2 Entwicklung der Marktanteile nach Teilnehmer

Seit dem Marktauftritt von max.mobil im November 1996 stieg ihr Marktanteil bezogen auf die Teilnehmer bis Dezember 1997 auf fast 20% an. Im Jahr 1998 steigerte max.mobil ihren Marktanteil um durchschnittlich 1,2 Prozentpunkte monatlich und erreichte somit im Dezember 1998 einen Marktanteil von über 34%.

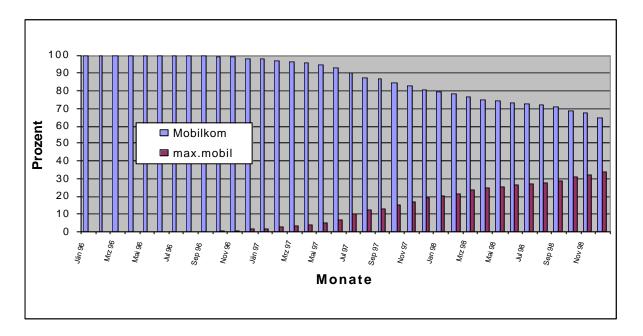


Abbildung 3: Marktanteilsverhältnis von max.mobil und Mobilkom (ohne Connect)

### I.5.3 Tarifstruktur im Bereich Mobiltelefonie

Die beiden Netzbetreiber Mobilkom und max.mobil boten im Berichtsjahr ähnliche Tarifstrukturen an, die im wesentlichen auf vier Kriterien abstellten:

- 1. Unterscheidung zwischen viel- und wenig telefonierenden Kunden durch Kombinationen von Grund- und Verkehrsentgelten;
- Länge des Telefonats;
- 3. Zeitpunkt des Telefonats,
- 4. Telefonat innerhalb des eigenen Netzes, in ein anderes Mobilnetz, Festnetz oder ins Ausland;

Neben diesen Kriterien wurden noch weitere Aktionen gestartet, um den Marktanteil zu halten oder zu vergrößern. Beispielsweise wurden Kunden des anderen Netzbetreibers Anreize angeboten, den Betreiber zu wechseln. Eigene Kunden versuchten die Netzbetreiber mit Punkte- und Prämiensystemen zu halten. Um eine größere Durchdringung des Marktes zu erreichen und andere Familienmitglieder für das Mobilnetz zu begeistern, wurde die Partnerkarte intensiv beworben und eigene Endgeräte für Minderjährige angeboten.

Auch 1998 wurden seitens der Netzbetreiber Endgeräte massiv subventioniert, um die Einstiegshürde zu verringern. Damit ist es gelungen, Mobiltelefonie nicht nur für obere Einkommensschichten erschwinglich zu machen.

Der im Oktober in den Markt tretende Anbieter One stellte ein Tarifschema vor, das vor allem durch seine Einfachheit und durch die Höhe der Tarife bei Anrufen in das Festnetz besticht. Die Unterscheidung nach Bundesländern stellt eine Innovation für Österreichs Mobilnetztarife dar. Die Kunden profitieren von einem dritten Anbieter durch einen verschärften Wettbewerb sowie innovative und kundenorientierte Preisgestaltung.

### I.6 Wettbewerbseffekte der Zusammenschaltungsentscheidungen

Mit den Zusammenschaltungsbescheiden vom 9. März 1998 und 5. Oktober 1998 wurden die juristischen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Liberalisierung des Marktes geschaffen. Sie legen unter anderem fest, unter welchen Bedingungen eine Zusammenschaltung der Netze zu erfolgen hat und stellen aus Kundensicht sicher, daß jeder Teilnehmer eines Netzes einen beliebigen Teilnehmer jedes anderen Netzes erreichen kann und die Dienste der alternativen Netzbetreiber auch ohne direkte Anbindung in Anspruch nehmen kann. Die Telekom-Control-Kommission setzte mit der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte auf Basis der Kostenorientierung (im Sinne von Forward-Looking Long Run Average Incremental Cost), ein deutliches Signal zur Liberalisierung und schaffte die Rahmenbedingungen für die neuen Netzbetreiber.

Der Bescheid vom 9. März 1998 ermöglichte allen Betreibern von Teilnehmernetzen (jenen, die Kunden direkt an ihr Netz angeschlossen haben), mit der Telekom Austria auf der obersten Netzebene (Hauptvermittlungsstelle HVSt) zusammenzuschalten (siehe Abbildung 4), damit ihre Kunden alle Teilnehmer des ehemaligen Monopolisten erreichen können. Der Bescheid vom 5. Oktober 1998 verpflichtet die Telekom Austria, auch an den unteren Netzebenen (Netzvermittlungsstelle NVSt und Ortsvermittlungsstelle OVSt) mit den Mitbewerbern zusammenzuschalten, damit die neuen Netzbetreiber bei Nutzung ihrer eigenen Infrastruktur die vergleichsweise niedrigeren NVStbzw. Zusammenschaltungsentgelte anstelle der HVSt-Entgelte in Anspruch nehmen können. Außerdem legte der Bescheid fest, daß die Telekom Austria Verbindungsnetzbetreiber, die keine Teilnehmer am eigenen Netz angeschlossen haben, zu den festgesetzten originierenden Entgelten ebenfalls Zusammenschaltung gewähren muß. Damit ist ein entscheidender Schritt zur Liberalisierung vollzogen worden, weil die Erfahrungen anderer Länder wie Deutschland oder Niederlande zeigen, daß Verbindungsnetzbetreiber rasch und ohne umfangreiche Investitionen für eine flächendeckende Infrastruktur ihre Dienste sowohl Unternehmen als auch Privaten anbieten und eine der treibenden Kräfte der Liberalisierung darstellen.

Die Abbildung 4 zeigt möglichen Wege der alternativen Netzbetreiber zum Kunden. Die Zusammenschaltung mit dem Netz der Telekom Austria kann auf mehreren Ebenen erfolgen: HVSt, NVSt und OVSt. Um einen Kunden direkt und ohne auf die Infrastruktur der Telekom Austria zurückzugreifen zu müssen zu versorgen, muß der neue Anbieter über Richtfunk oder eigene Leitungen den Kunden anschließen. Ein anderer Zugang zum Kunden ist die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung, über die die Telekom-Control GmbH im Dezember 1998 in Erwartung eines Streitschlichtungsantrags ein Konsultationspapier verfaßt und die Netzbetreiber um Stellungnahme gebeten hat.

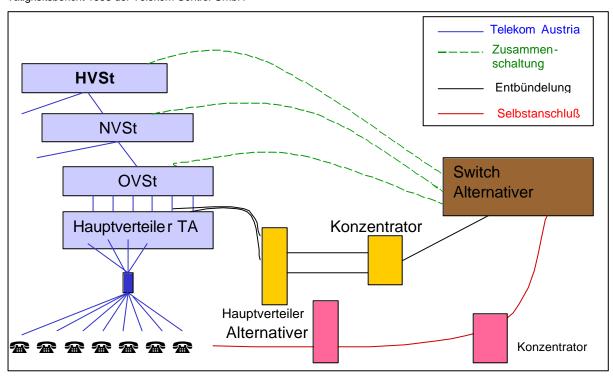


Abbildung 4: Mögliche Arten des Netzzugangs

Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte nimmt starken Einfluß auf die Entscheidung potentieller Netzbetreiber, ob und wie sie in den Telekommunikationsmarkt eintreten. Hohe Entgelte schrecken Anbieter ab, in den Markt einzutreten, weil Zusammenschaltungsentgelte der wesentliche Kostenfaktor hinsichtlich ihrer Angebote sind und daher auf ihre Preise wirken (insbesondere die der Verbindungsnetzbetreiber, weil sie sowohl beim Anrufer als auch beim Angerufenen auf das Telekom Austria Netz angewiesen sind) und sie den Kostenfaktor Zusammenschaltungsentgelte nur durch Aufbau eigener Infrastruktur mindern können. Zu niedrige Entgelte lassen hingegen Netzbetreiber in den Markt eintreten, die nur kurzfristig bestehen und Unsicherheiten in den Markt einbringen.

Neben den Zusammenschaltungsentgelten beeinflussen die Endkundenpreise und die Tarifstruktur der Telekom Austria (sowie andere Faktoren) die Attraktivität des Telekommunikationsmarktes sehr wesentlich. Sie bestimmen u.a. das Gewinnpotential für die alternativen Netzbetreiber, weil sie von den Kunden häufig an den Preisen des ehemaligen Monopolisten gemessen werden.

### I.7 Effekte auf andere Wirtschaftsbereiche

Die Liberalisierung der Telekommunikation verändert nicht nur den Kommunikationssektor, sondern hat auch weitreichende Auswirkungen auf viele andere Wirtschaftsbereiche. Entlang der Wertschöpfungskette beziehen nunmehr auch neue Netzbetreiber durch Investitionen in den Netzausbau und Aufbau ihrer Standorte Produkte und Dienstleistungen (wie z.B. Ausrüstungsgegenstände, Beratungsleistungen, EDV, Personal, etc.) aus unterschiedlichsten Bereichen der Wirtschaft. Für das Betreiben und die Wartung der Netze sowie der Einrichtung eines Kundenservices bedarf es vor allem einer gut geschulten

Mannschaft und Räumlichkeiten. Telekommunikationsanbieter zählen zunehmend zu wichtigen Kunden des Werbesektors, weil Markenaufbau die Basis für Neukundengewinnung und Markenbewußtsein die Basis für Kundentreue darstellt. Der Vertrieb der Dienste erfordert Personal, das sich in diesem dynamischen Markt ständig weiterbilden muß, damit den Kunden exzellenter Service bedarfsorientiert angeboten werden kann.

Ein Rückgang der Preise für Telekommunikation bzw. die Verbesserung der Servicequalität und die Einführung von innovativen Telekommunikationsdiensten bewirken bei vielen Unternehmen eine Reduktion der Kosten für Kommunikation und Informationsbeschaffung und in einigen Fällen eine Einleitung eines Umdenkprozesses verbunden mit einer Umstrukturierung entlang der Wertschöpfungskette, um die eigene Marktposition zu stärken. Beispielsweise hat die Verwendung von Mobilkommunikation zu erschwinglichen Preisen den Vertrieb mancher Firmen effizienter gestalten lassen und Wartezeiten oder nicht notwendige Doppelwege erspart. Neue Organisationsformen mit Schwerpunkt Dezentralisierung und intensiver Kommunikation zwischen den Einheiten lösen die starren zentralen Strukturen ab. Auf Basis der Telekommunikation beginnen sich völlig neue Dienstleistungen wie etwa Call Centers in Österreich zu etablieren.

Durch die Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur erhöht sich die Attraktivität des Standorts Österreich, weil für Ansiedlungen kommunikations- und informationsintensiver Betriebe dieser Faktor in der Vernetzung der Unternehmen ausschlagebend sein kann. Eine bessere Infrastruktur schafft auch eine solide Basis für die Entwicklung der neuen Medien wie etwa des Internets, die in den nächsten Jahren beträchtlich an Bedeutung zunehmen werden. Im Zuge der Liberalisierung ist mit einer Senkung der Telekommunikationspreise zu rechnen, die ebenfalls die Verbreitung der neuen Medien fördert und weiteren Gesellschaftsschichten den Zugang ermöglicht.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Entstehung völlig neuer telekommunikations-basierter Arbeitsplätze, die unter den Schlagworten Tele Working und Call Centers gegenwärtig omnipräsent sind.

### II Das Unternehmen

### II.1 Die Aufbauorganisation der TKC und der TKK

Um einer den hohen inhaltlichen Ansprüchen gerecht werdenden fächerübergreifenden Arbeitsweise im täglichen Betrieb der Regulierungstätigkeit bestmöglich zu entsprechen, wurde eine möglichst flache Form der hierarchischen Gestaltung der Telekom-Control GmbH gewählt (siehe Abb. Abbildung 5). Neben dem Fachbereich Finanzen, Personal und IT verfügt die Telekom-Control GmbH über vier Expertengruppen, den Fachbereichen Technik, Recht, Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft.

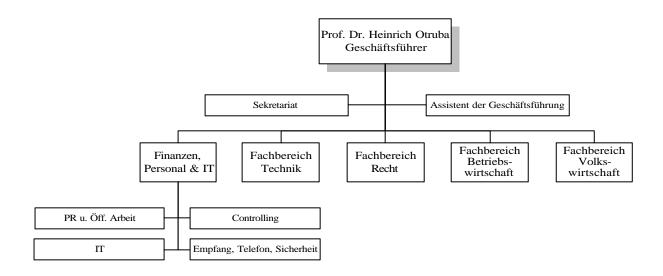


Abbildung 5: Organigramm der TKC

Die Organisationsstruktur der TKC wurde nach den Prinzipien des Lean Management gestaltet. In die flache Struktur sind zwei Hierarchieebenen eingezogen. Die oberste Ebene der Geschäftsführung wird durch die der Fachbereichsleiter ergänzt. Die Fachbereichsleiter führen eine Gruppe von Spezialisten aus den zuvor genannten wissenschaftlichen Bereichen und üben die Funktion eines Wissensmanagers aus.

Die Telekom-Control-Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie ist bei der Telekom-Control GmbH eingerichtet und greift für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Ressourcen der Telekom-Control GmbH zurück. Die Telekom-Control GmbH stellt für die Verfahren der Telekom-Control-Kommission in ihrer Gesamtheit die Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission dar.

### II.2 Die Mitglieder der TKK

Die drei Mitglieder der Telekom-Control-Kommission werden gem. § 112 (1) TKG von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt, wobei für die Ernennung des (richterlichen) Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (OGH) das Recht zukommt, drei Kandidaten für die Wahl durch die Bundesregierung vorzuschlagen. Die anderen beiden Mitglieder der Kommission, die insbesondere ökonomisch/rechtliche bzw. technische Expertise einbringen, werden von der Regierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr für die Dauer von ebenfalls fünf Jahren bestellt. Für alle drei Mitglieder der Telekom-Control-Kommission werden Ersatzmitglieder vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bestimmt, wobei jedes Ersatzmitglied seinem Fachwissen entsprechend einem der drei Mitglieder der Kommission zugeordnet ist. Die Telekom-Control-Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender)
   Dr. Wolfgang Schramm (Ersatzmitglied)
- Dr. Oskar Grünwald
   Dkfm. Alfred Reiter (Ersatzmitglied)
- Univ.Prof. DI Dr. Gottfried Magerl
   DI Mag. Georg Donaubauer (Ersatzmitglied)

Die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission sind - chronologisch geordnet - dem Anhang zu diesem Bericht zu entnehmen.

### II.3 Eckdaten des Unternehmens Telekom-Control GmbH

### II.3.1 Anmerkungen zum Firmenaufbau

Neben der unverzüglich aufgenommenen Regulierungstätigkeit im November 1997 mußte der Aufbau der Organisation durchgeführt werden. Per 26.03.1998 konnten die neu adaptierten Räumlichkeiten der Telekom-Control in der Mariahilferstraße 77-79 bezogen werden. Die Gelegenheit dieses Umzugs wurde genützt, um ein modernes Server-Client basiertes EDV-System zu installieren, das als Kernelement eine Groupware-Lösung beinhaltet, die hochvernetztes, arbeitsplatzunabhängiges Arbeit in den Räumlichkeiten der Telekom-Control ermöglicht. Dieses EDV-System unterstützt die teamorientierte Arbeitsweise der Regulierungsbehörde entscheidend.

Die Telekom-Control GmbH als junge Organisation hat es sich zum Ziel gesetzt, zeitgemäße Prinzipien betrieblicher Organisationsabläufe zu etablieren. Dies kommt durch eine möglichst flexibel gehaltene Ablauforganisation zum Ausdruck, in der kein Abteilungsdenken, sondern das Arbeiten in Prozessen und Projekten das Handeln bestimmt. Eine teamorientierte Arbeitsweise setzt allerdings voraus, auf einen Mitarbeiterstab zurückgreifen zu können, der grundlegende Prinzipien des Arbeitens in flexiblen Strukturen beherrscht.

Der Personalaufbau stellte einen zentralen Tätigkeitsschwerpunkt im Jahr 1998 dar. Die Entwicklung des Personalstandes der Telekom-Control GmbH läßt sich aus nachfolgender Tabelle ablesen. Im ersten Quartal waren die Rekrutierungsaktivitäten überaus erfolgreich und gingen zügig von statten. Der Personalstand konnte von elf Personen zu Jahresbeginn auf 30 Personen per 1. April 1998 ausgebaut werden. In den Monaten April bis Dezember mußten zunehmend längere Suchphasen - eine Folge des mit der Liberalisierung verbundenen Nachfrageüberhangs nach Experten - in Kauf genommen werden, um für die noch nicht ausreichend abgedeckten Wissensgebiete das Team zu komplettieren. Der Personalstand am Ende des Geschäftsjahres 1998 betrug 41 Mitarbeiter.

	Anfangsbestand (Monatsbeginn)	Abgeschlossene Dienstveträge (Monatsende)
Jänner	11	27
Februar	21	34
März	25	36
April	30	36
Mai	35	37
Juni	36	38
Juli	37	39
August	39	39
September	39	41
Oktober	39	43
November	41	46
Dezember	41	46

**Tabelle 3: Entwicklung des Personalstandes (Personalentwicklung)** 

In eine Grafik umgesetzt, stellt sich die Entwicklung des Personalstandes im Verlauf des Geschäftsjahrs 1998 wie folgt dar, wobei die oberste Linie den vom Aufsichtsrat genehmigten maximalen Personalstand ausweist:

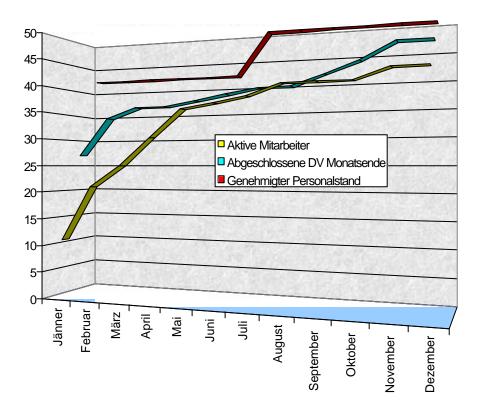


Abbildung 6: Entwicklung des Personalstandes

### II.4 Der Aufsichtsrat der Telekom-Control GmbH

Gemäß § 6 Gesellschaftsvertrag der Telekom-Control GmbH wurde vom Eigentümer ein Aufsichtsrat bestellt. Die Mitglieder sind für die Zeit bis zur Beendigung jener Generalversammlung bestellt, die über die Entlastung der Geschäftsführung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mitgerechnet wird.

Dem Aufsichtsrats gehören an:

- Dkfm. Ferdinand Lacina (Vorsitzender des AR)
- SC Dr. Hermann Weber (Stellvertretender Vorsitzender des AR, BM für Wissenschaft und Verkehr)
- SL Dr. Gerhard Steger (Mitglied des AR, BM für Finanzen)
- SL Dr. Josef Stiegler (Mitglied des AR, BM für Wirtschaft)

Im Jahr 1998 fanden vier Aufsichtsratssitzungen, eine Sitzung pro Quartal, statt. Einige Kernaufgaben des Aufsichtsrates sind die Genehmigung des Geschäftsplans der Telekom-Control, die Genehmigung des Budgets und die Genehmigung des Zielpersonalstandes des Unternehmens. Für die Prüfung der Finanzgebarung der Telekom-Control GmbH bedient sich der Aufsichtsrat eines Wirtschaftsprüfers.

### II.5 Jahresabschluß 1998 der Telekom-Control GmbH

Aus dem Jahresabschluß 1998 der Telekom-Control GmbH, für den ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vorliegt, werden die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der Telekom-Control GmbH per 31.12.1998 dargestellt:

		1998		9.10 31.12.1997
		S	S	TS
1.	Umsatzerlöse		64.261.757,84	0
2.	sonstige betriebliche Erlöse a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen b) übrige	803.450,76 5.659,01	809.109,77	0
3.	Personalaufwand a) Gehälter b) Aufwendungen für Abfertigungen c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige	-25.201.259,95 -496.864,00		-1.113 -14
	Abgaben und Pflichtbeiträge d) freiwilliger Sozialaufwand	-6.249.879,11 -56.500,57	-32.004.503,63	-181
_	,	-56.500,57	-32.004.303,63	
4. 5.	Abschreibungen auf Sachanlagen sonstige betriebliche Aufwendungen a) Steuern, soweit sie nicht unter		ŕ	-9
	Z 11 fallen b) übrige	-238.929,25 -23.409.403,26		-1.160 -6.261
6.	Zwischensumme aus Z 1 bis 5 Betriebserfolg		6.409.065,89	-8.738
7.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.064.462,82	294
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-987,02	
9.	Zwische nsumme aus Z 7 bis 8 Finanzerfolg		2.063.475,80	294
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		8.472.541,69	-8.444
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-17.500,00	-4
12.	Jahresüberschuß/-fehlbetrag		8.455.041,69	-8.448
13.	Zuweisung zu unversteuerten Rücklagen		-746.561,00	-7
14.	Verlustvortrag		-8.454.647,64	
15.	Bilanzverlust		-746.166,95	-8.455

Tabelle 4: Gewinn- und Verlustrechnung 1998 der Telekom-Control GmbH

Aufgrund des 1998 erzielten Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von ATS 8.472.541,69,- war es möglich, den Verlustvortrag aus dem Vorjahr (Rumpfgeschäftsjahr 1997) von ATS 8.454.647,64,- abzudecken. Der ausgewiesene Bilanzverlust resultiert aus der auch 1998 vorgenommenen Dotierung unversteuerter Rücklagen in der Höhe von ATS 746.561,-. Der sich zum überwiegenden Teil aus den gem. § 17Abs 2 TKG

vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträgen der konzessionierten Telekommunikationsanbietern zusammensetzende Umsatz der Telekom-Control GmbH machte 1998 ATS 64.261.757,84,- aus.

Ak	tiva					Passiva
		31.12.1998	31.12.1997		31.12.1998	31.12.1997
	A m.la may comm # mam	S	TS	A Finantanital	S	TS
	Anlagevermögen Immaterielle Vermögens-			A. Eigenkapital		
١.	gegenstände			I. Stammkapital	50.000.000,00	50.000
	1. gewerbliche			II. Bilanzverlust, davon		
	Schutzrechte und ähnliche			Verlustvortrag S		
	Rechte	2.612.723,00 2.612.723,00	0	8.454.647,64	-746.166,95 49.253.833.05	-8.455 41.545
l II	Sachanlagen	2.612.723,00	U		49.253.833,05	41.545
	Bauten auf fremdem			B. unversteuerte		
	Grund	3.626.172,00		Rücklagen		
	2. andere Anlagen,	·		I. sonstige		
	Betriebs- und	0.440.704.00	74	unversteuerte		
	Geschäftsausstattung	3.148.761,00 6.774.933,00	71 71	Rücklagen IFB 1997	7.253,00	
		0.774.933,00	, , ,	IFB 1998	746.561,00	7
III.	Finanzanlagen			ILD 1990	746.561,00	′
	sonstige Ausleihungen	40.000.000,00	О		753.814,00	7
	0	40.000.000,00	0			
				C. Rückstellungen		
				1. Rückstellungen		
		49.387.656,00	71	für Abfertigungen	352.000,00	14
Ļ	H-16			2. Steuerrück-	0.00	0.40
В.	Umlaufvermögen			stellungen	0,00	648
				3. sonstige		
I.	Forderungen			Rückstellungen	6.017.000,00	736
	1. Forderungen aus					
	Lieferungen und Leistungen	996.299,00	0		6.369.000,00	1.398
	sonstige Forderungen,	000.200,00	J		0.000.000,00	1.000
	davon aus Steuern					
	742.979,25	1.800.647,63	1.344	D. Verbindlichkeiten		
				Verbindlichkeiten		
		2.796.946,63	1.344	aus Lieferungen und Leistungen	2.037.647,22	2.845
		2.790.940,03	1.544	2. sonstige Ver-	2.037.047,22	2.043
				bindlichkeiten, davon		
l				im Rahmen		
II.	Kassenbestand und			der sozialen		
	Guthaben bei Kreditinstituten	31.695.674,72	44.729	Sicherheit S 525.323,88	25.465.983,08	357
	Ta Galario atatori	34.492.621,35	46.073	0 020.020,00	27.503.630,30	3.202
					, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
C.	Rechnungsabgrenzungs-					
	posten	0,00	8			
-		83.880.277,35	46.152		83.880.277,35	46.152
<u> </u>		33.333.277,00	10.102		33.333.277,00	10.102

Tabelle 5: Bilanz 1998 der Telekom-Control GmbH

### II.6 Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit

Die Telekom-Control GmbH und die Telekom-Control-Kommission standen ebenso wie der gesamte österreichische Telekom-Markt im Jahr 1 der Liberalisierung im Blickfeld der Öffentlichkeit. Das Thema Telekommunikation wurde 1998 zu einem wichtigen Bestandteil der Wirtschaftsberichterstattung. Alle damit zusammenhängenden Informationen wurden von der Öffentlichkeit, im speziellen von Medienvertretern, intensiv rezipiert. Die Pressearbeit konzentrierte sich auf die sachorientierte Vermittlung der komplexen Regulierungsinhalte in Form von Pressekonferenzen und Presseaussendungen. Schlüsselmedium der Öffentlichkeitsarbeit der Telekom-Control ist das Internet. Im Juni 1998 wurde eine völlig neue Webpage (http:\\www.tkc.at\) publiziert, die darauf abzielt, mittels permanenter Aktualisierung eine kontinuierliche Verfolgung der Regulierungstätigkeiten der Telekom-Control für die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen.

37

### III Anhang

### III.1 Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission

- 08.01. Erstmalige Behandlung des Antrages Z 1/97 betreffend Festlegung der Zusammenschaltung Zusammenschaltungsentgelte für die der Telekommunikationsnetze der Citykom Austria, der tele.ring und der UTA Telekom mit dem Austria Telekommunikations netz der Post & Telekom (terminierende Zusammenschaltungsentgelte).
- 23.01. Es werden sechs Festnetzkonzessionen an vier Unternehmen erteilt.
- 16.02. Hearing im Verfahren Z 1/97 (Anhörung der UTA Telekom AG, der tele.ring Telekom Service GmbH, der Citykom Austria Telekommunikation GmbH, der max.mobil Telekommunikation Service GmbH, der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH und der Post & Telekom Austria AG.
- 20.02. Es werden vier Festnetzkonzessionen an zwei Unternehmen erteilt.
- 09.03. Bescheiderlassung im Verfahren Z 1/97 betreffend die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Citykom Austria, der tele.ring und der UTA Telekom mit dem Telekommunikationsnetz der Post & Telekom Austria.

  Weiters werden vier Festnetzkonzessionen an zwei Unternehmen erteilt.
- 20.04. Erste Behandlung der Anträge der Mobilkom Austria AG auf Zuteilung von Frequenzen (2x5 MHz) aus dem Frequenzbereich DCS-1800 gemäß § 125 Abs 3 TKG.
- 14.05. Bescheiderlassung im Verfahren M 1/98 betreffend die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der Post & Telekom Austria AG auf den Märkten für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes, für das Erbringen von Zusammenschaltleistungen und für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes und betreffend die Festellung der marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom Austria AG auf den Märkten für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes und für das Erbringen von Zusammenschaltleistungen.
- 03.07. Es werden 14 Festnetzkonzessionen an zehn Unternehmen erteilt. Weiters werden zwei Paging-Konzessionen erteilt.
- 20.07. Erstmalige Behandlung der Anträge der tele.ring Telekom Service GmbH (Z 1/98) und der UTA Telekom AG (Z 5/98) auf Erlaß einer Zusammenschaltungs-anordnung mit dem Telekommunikationsnetz der Telekom Austria.
  Weiters werden neun Konzessionen an acht Unternehmen erteilt sowie eine Pagingkonzession.

- 30.07. Erstmalige Behandlung der Anträge der Citykom Austria (Z 4/98) und der Telekabel (Z 3/98) auf Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung.
- 10.08. Bescheiderlassung im Verfahren K 9/98 betreffend die Zuweisung von 2x5 MHz aus dem Frequenzbereich DCS-1800 für das regional beschränkte Gebiet des Bundeslandes Wien an die Mobilkom Austria AG gemäß § 125 Abs 3 TKG. Beschlussfassung der Telekom-Control-Kommission, die Telekom-Control GmbH mit der Ausschreibung einer weiteren Mobilfunkkonzession gemäß § 125 Abs 3a TKG zu beauftragen.
- 31.08. Es werden zwei Konzessionen an ein Unternehmen erteilt.
- 24.09. Es wird eine Konzession vergeben.
- 30.09. Es werden zwei Konzessionen an zwei Unternehmen vergeben.
- 05.10. Erlassung der Teilbescheide in den Verfahren Z 1, 3, 4 und 5/98 betreffend die Zusammenschaltung der Netze der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG, der Telekabel Wien GmbH, der Citykom Austria Telekommunikation GmbH und der UTA Telekom AG mit dem Netz der Telekom Austria AG.
- 16.10. Erstmalige Behandlung des Antrages der max.mobil Telekommunikation Service GmbH auf Zuweisung von Frequenzen aus dem Frequenzbereich GSM-1800.
- 29.10. Erlassung der Teilbescheide in den Verfahren Z 1, 3, 4 und 5/98 betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten.
  Weiters wird eine Festnetzkonzession vergeben.
- 26.11. Beschluß der Kommission, das Verfahren betreffend die Vergabe der nicht bundesweiten Konzessionen zu verschieben. Weiters zwei Konzessionsvergaben an ein Unternehmen.
- 11.12. Beschlußfassung der Telekom-Control-Kommission, den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr um Zustimmung zur Ausschreibung einer bundesweiten Mobilfunkkonzession zu ersuchen.
- 16.12. Beschluß der Telekom-Control-Kommission über die Ausschreibung einer Mobilfunkkonzession mit bundesweiter Versorgungspflicht gemäß § 125 Abs 3a TKG. Bescheiderlassung im Verfahren Z 9/98 betreffend die Zusammenschaltung des Telekommunikationsnetzes der TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH mit dem Netz der Telekom Austria AG und im Verfahren Z 10/98 über die Zusammenschaltung des Netzes der Global One Telekommunikationsdienste GmbH mit dem Netz der Telekom Austria AG. Es werden auch fünf Festnetzkonzessionen an drei Unternehmen vergeben.

### III.2 Tabbellen und Abbildungen

### Tabellen

TABELLE 1: VERKEHRSTYPEN DER ZUSAMMENSCHALTUNG	15
TABELLE 2:RUFNUMMERN NACH NVO	18
TABELLE 3:ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES	34
Tabelle 4: Gewinn und Verlustrechnung 1998 der TKC	36
TABELLE 5: BILANZ 1998 DER TKC	37
Abbildungen	
ABBILDUNG 1: KUNDENENTWICKLUNG MOBILKOM UND MAX.MOBIL	27
ABBILDUNG 2: MONATLICHER KUNDENZUWACHS	27
ABBILDUNG 3: MARKTANTEILSVERHÄLTNIS VON MAX.MOBILUND MOBILKOM	28
ABBILDUNG 4: MÖGLICHE ARTEN DES NETZZUGANGS	30
ABBILDUNG 5: ORGANIGRAMM TKC	32
ABBILDUNG 6: ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES	35